Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3529

21.12.79

Sachgebiet 404

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 24. April 1967 über die Adoption von Kindern

A. Zielsetzung

Das Adoptionsrecht soll in den Mitgliedstaaten des Europarats vereinheitlicht werden. Zugleich verfolgt das Übereinkommen den Zweck, durch seine Grundsätze das Wohl der angenommenen Kinder zu fördern.

B. Lösung

Die beabsichtigte Ratifikation des Übereinkommens machte es erforderlich, das deutsche Recht an die Bestimmungen des Übereinkommens anzupassen. Dies ist mit dem Adoptionsgesetz vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) und dem Adoptionsvermittlungsgesetz vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1762) geschehen. Nach der materiell erreichten Rechtsvereinheitlichung im Verhältnis zu den bisher 8 Vertragsstaaten soll nun die formelle völkerrechtliche Bindung an die Vorschriften des Übereinkommens übernommen werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Druck: Bundesdruckerei Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2 (Bad Godesberg), Telefon (0 22 21) 36 35 51

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (13) — 400 07 — Ad 6/79

Bonn, den 21. Dezember 1979

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 24. April 1967 über die Adoption von Kindern mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Wortlaut des Übereinkommens in englischer, französischer und deutscher Sprache sowie die Denkschrift zu dem Übereinkommen sind gleichfalls beigefügt.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 481. Sitzung am 21. Dezember 1979 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Schmidt

Entwurf eines Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 24. April 1967 über die Adoption von Kindern

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Straßburg am 24. April 1967 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Europäischen Übereinkommen über die Adoption von Kindern wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 21 Abs. 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Übereinkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Das Übereinkommen soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 21 Abs. 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Europäisches Übereinkommen über die Adoption von Kindern

European Convention on the Adoption of Children

Convention européenne en matière d'adoption des enfants

Preamble

The member States of the Council of Europe, signatory hereto,

considering that the aim of the Council of Europe is to achieve a greater unity between its Members for the purpose, among others, of facilitating their social progress;

considering that, although the institution of the adoption of children exists in all member countries of the Council of Europe, there are in those countries differing views as to the principles which should govern adoption and differences in the procedure for effecting, and the legal consequences of, adoption; and

considering that the acceptance of common principles and practices with respect to the adoption of children would help to reduce the difficulties caused by those differences and at the same time promote the welfare of children who are adopted,

have agreed as follows:

Part I

Undertakings and Field of Application

Article 1

Each Contracting Party undertakes to ensure the conformity of its law with the provisions of Part II of this Convention and to notify the Secretary General of the Council of Europe of the measures taken for that purpose.

Article 2

Each Contracting Party undertakes to give consideration to the provisions set out in Part III of this Convention, and if it gives effect, or if, having given effect, it ceases to give effect

Préambule

Les États membres du Conseil de l'Europe, signataires de la présente Convention,

considérant que le but du Conseil de l'Europe est de réaliser une union plus étroite entre ses Membres afin, notamment, de favoriser leur progrès social;

considérant que, bien que l'institution de l'adoption des enfants existe dans la législation de tous les États membres du Conseil de l'Europe, il y a dans ces pays des vues divergentes sur les principes qui devraient régir l'adoption, ainsi que des différences quant à la procédure d'adoption et aux effets juridiques de l'adoption;

considérant que l'acceptation de principes communs et de pratiques communes en ce qui concerne l'adoption des enfants contribuerait à aplanir les difficultés causées par ces divergences et permettrait en même temps de promouvoir le bien des enfants qui sont adoptés,

sont convenus de ce qui suit:

Partie I

Engagements et champ d'application

Article 1er

Chaque Partie Contractante s'engage à assurer la conformité de sa législation aux dispositions de la Partie II de la présente Convention et à notifier au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe les mesures prises à cette fin.

Article 2

Chaque Partie Contractante s'engage à prendre en considération les dispositions énoncées dans la Partie III de la présente Convention et si elle donne effet, ou si, après avoir

(Übersetzung)

Präambel

Die Mitgliedstaaten des Europarats, die dieses Übereinkommen unterzeichnet haben,

in der Erwägung, daß es das Ziel des Europarats ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herbeizuführen, um besonders ihren sozialen Fortschritt zu fördern;

in der Erwägung, daß zwar die Rechtseinrichtung der Adoption von Kindern in allen Mitgliedstaaten des Europarats besteht, in diesen Ländern aber unterschiedliche Auffassungen über die Grundsätze, die diese Rechtseinrichtung beherrschen sollten, sowie Unterschiede im Verfahren und in den Rechtswirkungen vorhanden sind;

in der Erwägung, daß die Annahme gemeinsamer Grundsätze und einer gemeinsamen Übung dazu beitragen würde, die durch diese Unterschiede hervorgerufenen Schwierigkeiten zu beseitigen, und zugleich das Wohl der Adoptivkinder fördern würde,

haben folgendes vereinbart:

Teil I

Verbindlichkeiten aus dem Übereinkommen und Anwendungsbereich

Artikel 1

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Übereinstimmung ihrer Rechtsordnungen mit den Bestimmungen des Teiles II sicherzustellen und dem Generalsekretär des Europarats die zu diesem Zweck getroffenen Maßnahmen zu notifizieren.

Artikel 2

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Einführung der im Teil III enthaltenen Bestimmungen in Erwägung zu ziehen; verleihen sie einer dieser Bestimmungen Wirksamkeit

to any of these provisions, it shall notify the Secretary General of the Council of Europe.

Article 3

This Convention applies only to legal adoption of a child who, at the time when the adopter applies to adopt him, has not attained the age of 18, is not and has not been married, and is not deemed in law to have come of age.

Part II

Essential Provisions

Article 4

An adoption shall be valid only if it is granted by a judicial or administrative authority (hereinafter referred to as "the competent authority").

Article 5

1. Subject to paragraphs 2 to 4 of this Article, an adoption shall not be granted unless at least the following consents to the adoption have been given and not withdrawn:

(a) the consent of the mother and, where the child is legitimate, the father; or if there is neither father nor mother to consent, the consent of any person or body who may be entitled in their place to exercise their parental rights in that respect;

(b) the consent of the spouse of the adopter.

2. The competent authority shall not:

(a) dispense with the consent of any person mentioned in paragraph 1 of this Article, or

(b) overrule the refusal to consent of any person or body mentioned in the said paragraph 1,

save on exceptional grounds determined by law.

3. If the father or mother is deprived of his or her parental rights in respect of the child, or at least of the right to consent to an adoption, the law may provide that it shall not be necessary to obtain his or her consent.

4. A mother's consent to the adoption of her child shall not be accepted unless it is given at such time after the birth of the child, not being less than six weeks, as may be prescribed by law, or, if no such time has been prescribed, at such time as, in the opinion of the competent authority,

donné effet, elle cesse de donner effet à l'une quelconque de ces dispositions, elle devra le notifier au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

Article 3

La présente Convention concerne uniquement l'institution juridique de l'adoption d'un enfant qui, au moment où l'adoptant demande à l'adopter, n'a pas atteint l'âge de 18 ans, n'est pas ou n'a pas été marié, et n'est pas réputé majeur.

Partie II

Dispositions essentielles

Article 4

L'adoption n'est valable que si elle est prononcée par une autorité judiciaire ou administrative ci-après appelée «l'autorité compétente».

Article 5

1. Sous réserve des paragraphes 2 à 4 du présent article, l'adoption n'est prononcée que si au moins les consentements suivants ont été accordés et n'ont pas été retirés:

(a) le consentement de la mère et, lorsque l'enfant est légitime, celui du père, ou, s'il n'y a ni père ni mère qui puisse consentir, le consentement de toute personne ou de tout organisme qui serait habilité à exercer les droits parentaux à cet égard;

(b) le consentement du conjoint de l'adoptant.

2. Il n'est pas permis à l'autorité compétente:

(a) de se dispenser de recueillir le consentement de l'une des personnes visées au paragraphe 1 cidessus, ou

(b) de passer outre au refus de consentement de l'une des personnes ou de l'un des organismes visés audit paragraphe 1,

sinon pour des motifs exceptionnels déterminés par la législation.

3. Si le père ou la mère est privé de ses droits parentaux envers l'enfant, ou en tout cas du droit de consentir à l'adoption, la législation peut prévoir que son consentement ne sera pas requis.

4. Le consentement d'une mère à l'adoption de son enfant ne sera accepté que s'il est donné après la naissance, à l'expiration du délai prescrit par la législation et qui ne doit pas être inférieur à 6 semaines ou, s'il n'est pas spécifié de délai, au moment où, de l'avis de l'autorité

oder beenden sie die Wirksamkeit, so haben sie dies dem Generalsekretär des Europarats zu notifizieren.

Artikel 3

Dieses Übereinkommen gilt nur für die Rechtseinrichtung der Adoption eines Kindes, das im Zeitpunkt, in dem der Annehmende die Adoption beantragt, das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nicht verheiratet ist oder war und nicht als volljährig anzusehen ist.

Teil II

Wesentliche Bestimmungen

Artikel 4

Die Adoption ist nur rechtswirksam, wenn sie von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde — im folgenden als „zuständige Behörde" bezeichnet — ausgesprochen wird.

Artikel 5

(1) Die Adoption darf, vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4, nur ausgesprochen werden, wenn mindestens die folgenden Zustimmungen erteilt und nicht zurückgenommen worden sind:

a) die Zustimmung der Mutter und, beim ehelichen Kind, die des Vaters oder, wenn kein Elternteil vorhanden ist, der zustimmen könnte, die Zustimmung der Person oder der Stelle, die insoweit zur Ausübung der elterlichen Rechte befugt ist;

b) die Zustimmung des Ehegatten des Annehmenden.

(2) Die zuständige Behörde darf

a) von der Zustimmung einer der im Absatz 1 genannten Personen nicht absehen oder

b) die Verweigerung der Zustimmung einer der im Absatz 1 genannten Personen oder Stellen nicht übergehen,

außer in den in der Rechtsordnung vorgesehenen Ausnahmefällen.

(3) Sind dem Vater oder der Mutter die elterlichen Rechte oder zumindest das Recht der Zustimmung entzogen, so kann die Rechtsordnung vorsehen, daß ihre Zustimmung nicht erforderlich ist.

(4) Die Zustimmung der Mutter darf nur entgegengenommen werden, wenn sie nach der Geburt, und zwar nach Ablauf einer in der Rechtsordnung vorgeschriebenen Frist von mindestens sechs Wochen erteilt worden ist; ist keine Frist bestimmt, so darf die Zustimmung nur entgegengenom-

will have enabled her to recover sufficiently from the effects of giving birth to the child.

5. For the purposes of this Article "father" and "mother" mean the persons who are according to law the parents of the child.

Article 6

1. The law shall not permit a child to be adopted except by either two persons married to each other, whether they adopt simultaneously or successively, or by one person.

2. The law shall not permit a child to be again adopted save in one or more of the following circumstances:

(a) where the child is adopted by the spouse of the adopter;

(b) where the former adopter has died;

(c) where the former adoption has been annulled;

(d) where the former adoption has come to an end.

Article 7

1. A child may be adopted only if the adopter has attained the minimum age prescribed for the purpose, this age being neither less than 21 nor more than 35 years.

2. The law may, however, permit the requirement as to the minimum age to be waived:

(a) when the adopter is the child's father or mother, or

(b) by reason of exceptional circumstances.

Article 8

1. The competent authority shall not grant an adoption unless it is satisfied that the adoption will be in the interest of the child.

2. In each case the competent authority shall pay particular attention to the importance of the adoption providing the child with a stable and harmonious home.

3. As a general rule, the competent authority shall not be satisfied as aforesaid if the difference in age between the adopter and the child is less than the normal difference in age between parents and their children.

compétente, la mère aura pu se remettre suffisamment des suites de l'accouchement.

5. Dans le présent article, on entend par «père» et «mère» les personnes qui sont légalement les parents de l'enfant.

Article 6

1. La législation ne peut permettre l'adoption d'un enfant que par deux personnes unies en mariage, qu'elles adoptent simultanément ou successivement, ou par un seul adoptant.

2. La législation ne peut permettre une nouvelle adoption d'un enfant que dans l'un ou plusieurs des cas suivants:

(a) lorsqu'il s'agit d'un enfant adoptif du conjoint de l'adoptant,

(b) lorsque le précédent adoptant est décédé,

(c) lorsque la précédente adoption est annulée,

(d) lorsque la précédente adoption a pris fin.

Article 7

1. Un enfant ne peut être adopté que si l'adoptant a atteint l'âge minimum prescrit à cette fin, cet âge n'étant ni inférieur à 21 ans, ni supérieur à 35 ans.

2. Toutefois, la législation peut prévoir la possibilité de déroger à la condition d'âge minimum:

(a) si l'adoptant est le père ou la mère de l'enfant, ou

(b) en raison de circonstances exceptionnelles.

Article 8

1. L'autorité compétente ne prononcera une adoption que si elle a acquis la conviction que l'adoption assurera le bien de l'enfant.

2. Dans chaque cas, l'autorité compétente attachera une particulière importance à ce que cette adoption procure à l'enfant un foyer stable et harmonieux.

3. En règle générale, l'autorité compétente ne considérera pas comme remplies les conditions précitées si la différence d'âge entre l'adoptant et l'enfant est inférieure à celle qui sépare ordinairement les parents de leurs enfants.

men werden, wenn sie in einem Zeitpunkt erteilt worden ist, in dem sich die Mutter nach Ansicht der zuständigen Behörde von den Folgen der Niederkunft hinreichend erholt hat.

(5) Als „Vater" und als „Mutter" im Sinne dieses Artikels sind die Personen zu verstehen, die nach dem Gesetz die Eltern des Kindes sind.

Artikel 6

(1) Die Rechtsordnung darf die Adoption eines Kindes nur zwei miteinander verheirateten Personen, ob sie nun gleichzeitig oder nacheinander annehmen, oder einer Person allein gestatten.

(2) Die Rechtsordnung darf nicht gestatten, daß ein Kind erneut angenommen wird, außer in einem oder mehreren der folgenden Fälle:

a) wenn es sich um ein Adoptivkind des Ehegatten des Annehmenden handelt;

b) wenn die Personen, die das Kind vorher angenommen hatten, gestorben sind;

c) wenn die frühere Adoption rückwirkend beseitigt worden ist;

d) wenn die frühere Adoption geendet hat.

Artikel 7

(1) Ein Kind darf nur angenommen werden, wenn der Annehmende ein hierfür vorgeschriebenes Mindestalter erreicht hat. Dieses darf nicht unter einundzwanzig Jahren und nicht über fünfunddreißig Jahren liegen.

(2) Die Rechtsordnung darf jedoch die Möglichkeit vorsehen, vom Erfordernis des Mindestalters abzuweichen,

a) wenn der Annehmende der Vater oder die Mutter des Kindes ist, oder

b) wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen.

Artikel 8

(1) Die zuständige Behörde darf die Adoption nur aussprechen, wenn diese nach ihrer Überzeugung dem Wohl des Kindes dient.

(2) In jedem Fall hat die zuständige Behörde besonders darauf zu achten, daß die Adoption dem Kind ein beständiges und ausgeglichenes Zuhause verschafft.

(3) In der Regel darf die zuständige Behörde die vorstehenden Voraussetzungen nicht als erfüllt ansehen, wenn der Altersunterschied zwischen dem Annehmenden und dem Kind geringer ist als der gewöhnliche Altersunterschied zwischen Eltern und Kindern.

Article 9

1. The competent authority shall not grant an adoption until appropriate enquiries have been made concerning the adopter, the child and his family.

2. The enquiries, to the extent appropriate in each case, shall concern, *inter alia*, the following matters:

(a) the personality, health and means of the adopter, particulars of his home and household and his ability to bring up the child;

(b) why the adopter wishes to adopt the child;

(c) where only one of two spouses of the same marriage applies to adopt a child, why the other spouse does not join in the application;

(d) the mutual suitability of the child and the adopter, and the length of time that the child has been in his care and possession;

(e) the personality and health of the child, and subject to any limitations imposed by law, his antecedents;

(f) the views of the child with respect to the proposed adoption;

(g) the religious persuasion, if any, of the adopter and of the child.

3. These enquiries shall be entrusted to a person or body recognised for that purpose by law or by a judicial or administrative body. They shall, as far as practicable, be made by social workers who are qualified in this field as a result of either their training or their experience.

4. The provisions of this Article shall not affect the power or duty of the competent authority to obtain any information or evidence, whether or not within the scope of these enquiries, which it considers likely to be of assistance.

Article 10

1. Adoption confers on the adopter in respect of the adopted person the rights and obligations of every kind that a father or mother has in respect of a child born in lawful wedlock.

Adoption confers on the adopted person in respect of the adopter the rights and obligations of every kind that a child born in lawful wedlock has in respect of his father or mother.

2. When the rights and obligations referred to in paragraph 1 of this Article are created, any rights and obliga-

Article 9

1. L'autorité compétente ne prononcera une adoption qu'après une enquête appropriée concernant l'adoptant, l'enfant et sa famille.

2. L'enquête devra, dans la mesure appropriée à chaque cas, porter notamment sur les éléments suivants:

(a) la personnalité, la santé et la situation économique de l'adoptant, sa vie de famille et l'installation de son foyer, son aptitude à éduquer l'enfant;

(b) les motifs pour lesquels l'adoptant souhaite adopter l'enfant;

(c) les motifs pour lesquels, au cas où l'un seulement de deux époux demande à adopter un enfant, le conjoint ne s'associe pas à la demande;

(d) la convenance mutuelle entre l'enfant et l'adoptant, la durée de la période pendant laquelle il a été confié à ses soins;

(e) la personnalité et la santé de l'enfant; sauf prohibition légale, les antécédents de l'enfant;

(f) le sentiment de l'enfant au sujet de l'adoption proposée;

(g) la religion de l'adoptant et la religion de l'enfant, s'il y a lieu.

3. Cette enquête devra être confiée à une personne ou à un organisme reconnus par la loi ou agréés à cet effet par une autorité judiciaire ou administrative. Elle devra, dans la mesure du possible, être effectuée par des travailleurs sociaux qualifiés en ce domaine par leur formation ou par leur expérience.

4. Les dispositions du présent article n'affectent en rien le pouvoir et l'obligation qu'a l'autorité compétente de se procurer tous renseignements ou preuves concernant ou non l'objet de l'enquête, et qu'elle considère comme pouvant être utiles.

Article 10

1. L'adoption confère à l'adoptant à l'égard de l'enfant adopté les droits et obligations de toute nature qui sont ceux d'un père ou d'une mère à l'égard de son enfant légitime.

L'adoption confère à l'adopté à l'égard de l'adoptant les droits et obligations de toute nature qui sont ceux d'un enfant légitime à l'égard de son père ou de sa mère.

2. Dès que naissent les droits et obligations visés au paragraphe 1 du présent article, les droits et obliga-

Artikel 9

(1) Die zuständige Behörde darf die Adoption erst nach sachdienlichen Ermittlungen über den Annehmenden, das Kind und seine Familie aussprechen.

(2) Die Ermittlungen haben sich, je nach den Umständen des Einzelfalls, namentlich auf folgende Fragen zu erstrecken:

a) die Persönlichkeit, den Gesundheitszustand und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Annehmenden, sein Familienleben und die Einrichtung seines Haushalts sowie seine Eignung zur Erziehung des Kindes;

b) die Gründe, aus denen der Annehmende das Kind anzunehmen wünscht;

c) wenn von Ehegatten nur einer die Adoption beantragt, die Gründe, aus denen sich der andere Ehegatte dem Antrag nicht anschließt;

d) die Frage, ob Kind und Annehmender zueinander passen, und die Zeitdauer, in der das Kind der Pflege des Annehmenden anvertraut gewesen ist;

e) die Persönlichkeit, den Gesundheitszustand und, falls kein rechtliches Verbot entgegensteht, die Herkunft des Kindes;

f) die Einstellung des Kindes zur vorgesehenen Adoption;

g) gegebenenfalls die Religion des Annehmenden und des Kindes.

(3) Mit diesen Ermittlungen ist eine von der Rechtsordnung oder von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde anerkannte Person oder Stelle zu betrauen. Die Ermittlungen sind, soweit möglich, von Fürsorgern durchzuführen, die infolge ihrer Ausbildung oder ihrer Erfahrung dazu befähigt sind.

(4) Die Bestimmungen dieses Artikels berühren das Recht und die Pflicht der zuständigen Behörde nicht, sich alle für nützlich erachteten Auskünfte und Beweise zu beschaffen, auch wenn sie den Gegenstand der obigen Ermittlungen betreffen.

Artikel 10

(1) Die Adoption verleiht dem Annehmenden gegenüber dem Kind alle Rechte und Pflichten, die ein Vater oder eine Mutter einem ehelichen Kind gegenüber hat.

Die Adoption verleiht dem Kind gegenüber dem Annehmenden alle Rechte und Pflichten, die ein eheliches Kind seinem Vater oder seiner Mutter gegenüber hat.

(2) Mit der Entstehung der im Absatz 1 bezeichneten Rechte und Pflichten erlöschen die entsprechenden

tions of the same kind existing between the adopted person and his father or mother or any other person or body shall cease to exist. Nevertheless, the law may provide that the spouse of the adopter retains his rights and obligations in respect of the adopted person if the latter is his legitimate, illegitimate or adopted child.

In addition the law may preserve the obligation of the parents to maintain (in the sense of *l'obligation d'entretenir* and *l'obligation alimentaire)* or set up in life or provide a dowry for the adopted person if the adopter does not discharge any such obligation.

3. As a general rule, means shall be provided to enable the adopted person to acquire the surname of the adopter either in substitution for, or in addition to, his own.

4. If the parent of a child born in lawful wedlock has a right to the enjoyment of that child's property, the adopter's right to the enjoyment of the adopted person's property may, notwithstanding paragraph 1 of this Article, be restricted by law.

5. In matters of succession, in so far as the law of succession gives a child born in lawful wedlock a right to share in the estate of his father or mother, an adopted child shall, for the like purposes, be treated as if he were a child of the adopter born in lawful wedlock.

Article 11

1. Where the adopted child does not have, in the case of an adoption by one person, the same nationality as the adopter, or in the case of an adoption by a married couple, their common nationality, the Contracting Party of which the adopter or adopters are nationals shall facilitate acquisition of its nationality by the child.

2. A loss of nationality which could result from an adoption shall be conditional upon possession or acquisition of another nationality.

Article 12

1. The number of children who may be adopted by an adopter shall not be restricted by law.

2. A person who has, or is able to have, a child born in lawful wedlock, shall not on that account be prohibited by law from adopting a child.

3. If adoption improves the legal position of a child, a person shall not be prohibited by law from adopting his own child not born in lawful wedlock.

tions de même nature existant entre l'adopté et son père ou sa mère ou tout autre personne ou organisme cessent d'exister. Néanmoins, la législation peut prévoir que le conjoint de l'adoptant conserve ses droits et obligations envers l'adopté si celui-ci est son enfant légitime, illégitime ou adoptif.

En outre, la législation peut maintenir pour les parents l'obligation alimentaire envers l'enfant, l'obligation de l'entretenir, de l'établir et de le doter pour le cas où l'adoptant ne remplit pas une de ces obligations.

3. En règle générale, l'adopté sera mis en mesure d'acquérir le patronyme de l'adoptant ou de l'ajouter à son propre patronyme.

4. Si un parent légitime a le droit de jouissance sur les biens de son enfant, le droit de jouissance de l'adoptant sur les biens de l'adopté peut, nonobstant le paragraphe 1 du présent article, être limité par la législation.

5. En matière successorale, dans la mesure où la législation donne à l'enfant légitime un droit dans la succession de son père ou de sa mère, l'enfant adopté est traité à cet égard de la même manière que s'il était l'enfant légitime de l'adoptant.

Article 11

1. Si l'enfant adopté n'a pas, dans le cas d'adoption par une seule personne, la nationalité de l'adoptant ou, dans le cas d'adoption par des époux, leur commune nationalité, la Partie Contractante dont l'adoptant ou les adoptants sont ressortissants facilitera l'acquisition de sa nationalité par l'enfant.

2. La perte de nationalité qui pourrait résulter de l'adoption est subordonnée à la possession ou à l'acquisition d'une autre nationalité.

Article 12

1. Le nombre d'enfants que peut adopter un même adoptant ne sera pas limité par la législation.

2. Il ne pourra pas être interdit par la législation à une personne d'adopter un enfant pour le motif qu'elle a, ou pourrait avoir, un enfant légitime.

3. Si l'adoption améliore la situation juridique de l'enfant, il ne pourra pas être interdit par la législation à une personne d'adopter son enfant illégitime.

Rechte und Pflichten zwischen dem Kind und seinem Vater oder seiner Mutter oder einer anderen Person oder Stelle. Die Rechtsordnung kann jedoch vorsehen, daß der Ehegatte des Annehmenden seine Rechte und Pflichten gegenüber dem Kind behält, wenn dieses sein eheliches, nichteheliches oder Adoptivkind ist.

Die Rechtsordnung kann außerdem die Pflicht der Eltern, dem Kind Unterhalt zu gewähren, ihm eine Lebensgrundlage zu verschaffen und ihm eine Ausstattung oder ein Heiratsgut zu geben, für den Fall aufrechterhalten, daß der Annehmende eine dieser Pflichten nicht erfüllt.

(3) In der Regel ist dem Kind zu ermöglichen, den Familiennamen des Annehmenden zu erwerben oder seinem eigenen Familiennamen hinzuzufügen.

(4) Hat ein ehelicher Elternteil das Nutznießungsrecht am Vermögen seines Kindes, so kann das Nutznießungsrecht des Annehmenden am Vermögen des Kindes, abweichend vom Absatz 1, durch die Rechtsordnung beschränkt werden.

(5) Soweit die Rechtsordnung dem ehelichen Kind ein Erbrecht am Nachlaß seines Vaters oder seiner Mutter zuerkennt, steht das Adoptivkind einem ehelichen Kind des Annehmenden gleich.

Artikel 11

(1) Besitzt das Kind bei Adoption durch eine einzige Person nicht deren Staatsangehörigkeit oder bei Adoption durch Ehegatten nicht deren gemeinsame Staatsangehörigkeit, so hat die Vertragspartei, deren Staatsangehörige der Annehmende oder die Annehmenden sind, den Erwerb der Staatsangehörigkeit durch das Kind zu erleichtern.

(2) Der Verlust der Staatsangehörigkeit, den die Adoption zur Folge haben könnte, ist vom Besitz oder vom Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit abhängig.

Artikel 12

(1) Die Rechtsordnung darf die Anzahl der Kinder, die eine Person annehmen kann, nicht beschränken.

(2) Die Rechtsordnung darf einer Person nicht deshalb untersagen, ein Kind anzunehmen, weil sie ein eheliches Kind hat oder haben könnte.

(3) Die Rechtsordnung darf einer Person nicht untersagen, ihr nichteheliches Kind anzunehmen, wenn die Adoption die Rechtsstellung des Kindes verbessert.

Article 13

1. Before an adopted person comes of age the adoption may be revoked only by a decision of a judicial or administrative authority on serious grounds, and only if revocation on that ground is permitted by law.

2. The preceding paragraph shall not affect the case of:

(a) an adoption which is null and void;

(b) an adoption coming to an end where the adopted person becomes the legitimated child of the adopter.

Article 14

When the enquiries made pursuant to Articles 8 and 9 of this Convention relate to a person who lives or has lived in the territory of another Contracting Party, that Contracting Party shall, if a request for information is made, promptly endeavour to secure that the information requested is provided. The authorities may communicate directly with each other for this purpose.

Article 15

Provision shall be made to prohibit any improper financial advantage arising from a child being given up for adoption.

Article 16

Each Contracting Party shall retain the option of adopting provisions more favourable to the adopted child.

Part III

Supplementary Provisions

Article 17

An adoption shall not be granted until the child has been in the care of the adopters for a period long enough to enable a reasonable estimate to be made by the competent authority as to their future relations if the adoption were granted.

Article 18

The public authorities shall ensure the promotion and proper functioning of public or private agencies to which those who wish to adopt a child or to cause a child to be adopted may go for help and advice.

Article 19

The social and legal aspects of adoption shall be included in the curriculum for the training of social workers.

Article 13

1. Tant que l'adopté n'est pas majeur, l'adoption ne peut être révoquée que par décision d'une autorité judiciaire ou administrative pour motifs graves et uniquement si la révocation pour de tels motifs est admise par la législation.

2. Le paragraphe précédent ne concerne pas les cas où:

(a) l'adoption est nulle,

(b) l'adoption prend fin par suite de la légitimation de l'adopté par l'adoptant.

Article 14

Lorsque les enquêtes effectuées pour l'application des articles 8 et 9 de la présente Convention se rapporteront à une personne qui réside ou a résidé sur le territoire d'une autre Partie Contractante, cette Partie Contractante devra s'efforcer d'obtenir que les renseignements nécessaires qui lui sont demandés soient fournis sans délai. Les autorités peuvent communiquer directement entre elles à cet effet.

Article 15

Des dispositions seront prises pour prohiber tout gain injustifié provenant de la remise d'un enfant en vue de son adoption.

Article 16

Chacune des Parties Contractantes conserve la faculté d'adopter des dispositions plus favorables à l'enfant adopté.

Partie III

Dispositions supplémentaires

Article 17

L'adoption ne peut être prononcée que si l'enfant a été confié aux soins des adoptants pendant une période suffisamment longue pour que l'autorité compétente puisse raisonnablement apprécier les relations qui s'établiraient entre eux si l'adoption était prononcée.

Article 18

Les Pouvoirs Publics veilleront à la promotion et au bon fonctionnement d'institutions publiques ou privées auxquelles ceux qui désirent adopter ou faire adopter un enfant peuvent s'adresser en vue d'obtenir aide et conseil.

Article 19

Les aspects sociaux et juridiques de l'adoption figureront aux programmes de formation des travailleurs sociaux.

Artikel 13

(1) Solange das Adoptivkind noch nicht volljährig ist, kann die Adoption nur durch Entscheidung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde aus schwerwiegenden Gründen aufgehoben werden, und zwar nur, wenn die Rechtsordnung die Aufhebung aus solchen Gründen zuläßt.

(2) Der Absatz 1 betrifft nicht die Fälle, in denen

a) die Adoption nichtig ist;

b) die Adoption infolge Legitimation des Kindes durch den Annehmenden endet.

Artikel 14

Beziehen sich die Ermittlungen nach den Artikeln 8 und 9 auf eine Person, die sich im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei aufhält oder aufgehalten hat, und wird diese Vertragspartei um Auskünfte ersucht, so hat sie sich zu bemühen, daß die Auskünfte unverzüglich erteilt werden. Zu diesem Zweck können die Behörden unmittelbar miteinander verkehren.

Artikel 15

Es sind Anordnungen zu treffen, damit jeder ungerechtfertigte Gewinn im Zusammenhang mit der Weggabe eines Kindes zum Zweck der Adoption verhindert werde.

Artikel 16

Die Vertragsparteien behalten das Recht, Bestimmungen zu erlassen, die für das Adoptivkind günstiger sind.

Teil III

Zusätzliche Bestimmungen

Artikel 17

Die Adoption darf nur ausgesprochen werden, wenn das Kind der Pflege der Annehmenden während eines Zeitraums anvertraut gewesen ist, der ausreicht, damit die zuständige Behörde die Beziehungen zwischen dem Kind und dem Annehmenden im Fall einer Adoption richtig einzuschätzen vermag.

Artikel 18

Die staatlichen Stellen haben für die Förderung und den einwandfreien Betrieb der öffentlichen oder privaten Einrichtungen zu sorgen, die um Rat und Hilfe angehen kann, wer ein Kind annehmen oder annehmen lassen will.

Artikel 19

Die sozialen und rechtlichen Fragen der Adoption müssen in den Bildungsplänen der Fürsorger enthalten sein.

Article 20

1. Provision shall be made to enable an adoption to be completed without disclosing to the child's family the identity of the adopter.

2. Provision shall be made to require or permit adoption proceedings to take place *in camera*.

3. The adopter and the adopted person shall be able to obtain a document which contains extracts from the public records attesting the fact, date and place of birth of the adopted person, but not expressly revealing the fact of adoption or the identity of his former parents.

4. Public records shall be kept and, in any event, their contents reproduced in such a way as to prevent persons who do not have a legitimate interest from learning the fact that a person has been adopted or, if that is disclosed, the identity of his former parents.

Article 20

1. Des dispositions seront prises pour qu'une adoption puisse, le cas échéant, intervenir sans que l'identité de l'adoptant soit révélée à la famille de l'enfant.

2. Des dispositions seront prises pour prescrire ou pour permettre que la procédure d'adoption se déroule à huis clos.

3. L'adoptant et l'adopté pourront obtenir des documents extraits des registres publics dont le contenu atteste le fait, la date et le lieu de la naissance de l'adopté, mais ne révèle pas expressément l'adoption ni l'identité de ses parents d'origine.

4. Les registres publics seront tenus ou, à tout le moins, leurs énonciations reproduites de telle manière que les personnes qui n'y ont pas un intérêt légitime ne puissent apprendre le fait qu'une personne a été adoptée, ou, si ce fait est connu, l'identité de ses parents d'origine.

Artikel 20

(1) Es sind Anordnungen zu treffen, damit ein Kind angenommen werden kann, ohne daß seiner Familie aufgedeckt wird, wer der Annehmende ist.

(2) Es sind Anordnungen zu treffen, die vorschreiben oder gestatten, daß das Verfahren unter Ausschluß der Öffentlichkeit abläuft.

(3) Der Annehmende und das Kind sind zu berechtigen, Auszüge aus den Personenstandsbüchern zu erhalten, deren Inhalt die Tatsache, den Tag und den Ort der Geburt des Kindes bescheinigt, aber weder die Adoption noch die leiblichen Eltern ausdrücklich zu erkennen gibt.

(4) Die Personenstandsbücher sind so zu halten, zumindest aber ist ihr Inhalt so wiederzugeben, daß Personen, die kein berechtigtes Interesse haben, nicht erkennen können, daß jemand angenommen worden ist oder, falls dies bekannt ist, wer seine leiblichen Eltern sind.

Part IV

Final Clauses

Article 21

1. This Convention shall be open to signature by the member States of the Council of Europe. It shall be subject to ratification or acceptance. Instruments of ratification or acceptance shall be deposited with the Secretary General of the Council of Europe.

2. This Convention shall enter into force three months after the date of the deposit of the third instrument of ratification or acceptance.

3. In respect of a signatory State ratifying or accepting subsequently, the Convention shall come into force three months after the date of the deposit of its instrument of ratification or acceptance.

Article 22

1. After the entry into force of this Convention, the Committee of Ministers of the Council of Europe may invite any non-member State to accede thereto.

2. Such accession shall be effected by depositing with the Secretary General of the Council of Europe an instrument of accession which shall take effect three months after the date of its deposit.

Article 23

1. Any Contracting Party may, at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance or accession, specify the ter-

Partie IV

Clauses finales

Article 21

1. La présente Convention est ouverte à la signature des États membres du Conseil de l'Europe. Elle será ratifiée ou acceptée. Les instruments de ratification ou d'acceptation seront déposés près le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

2. La Convention entrera en vigueur trois mois après la date du dépôt du troisième instrument de ratification ou d'acceptation.

3. Elle entrera en vigueur à l'égard de tout État signataire qui la ratifiera ou l'acceptera ultérieurement, trois mois après la date du dépôt de son instrument de ratification ou d'acceptation.

Article 22

1. Après l'entrée en vigueur de la présente Convention, le Comité des Ministres du Conseil de l'Europe pourra inviter tout État non membre du Conseil à adhérer à la présente Convention.

2. L'adhésion s'effectuera par le dépôt, près le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, d'un instrument d'adhésion qui prendra effet trois mois après la date de son dépôt.

Article 23

1. Toute Partie Contractante peut, au moment de la signature ou au moment du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation ou

Teil IV

Schlußbestimmungen

Artikel 21

(1) Dieses Übereinkommen liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats zur Unterzeichnung auf. Es bedarf der Ratifizierung oder der Annahme. Die Ratifikations- oder die Annahmeurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

(2) Das Übereinkommen tritt drei Monate nach Hinterlegung der dritten Ratifikations- oder Annahmeurkunde in Kraft.

(3) Für einen Unterzeichnerstaat, der das Übereinkommen später ratifiziert oder annimmt, tritt es drei Monate nach Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Annahmeurkunde in Kraft.

Artikel 22

(1) Nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens kann das Ministerkomitee des Europarats jeden dem Rat nicht angehörenden Staat einladen, dem Übereinkommen beizutreten.

(2) Der Beitritt geschieht durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats. Er wird drei Monate nach der Hinterlegung wirksam.

Artikel 23

(1) Die Vertragsparteien können bei der Unterzeichnung oder bei Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunden die Hoheitsge-

ritory or territories to which this Convention shall apply.

2. Any Contracting Party may, when depositing its instrument of ratification, acceptance or accession or at any later date, by declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe, extend this Convention to any other territory or territories specified in the declaration and for whose international relations it is responsible or on whose behalf it is authorised to give undertakings.

3. Any declaration made in pursuance of the preceding paragraph may, in respect of any territory mentioned in such declaration, be withdrawn according to the procedure laid down in Article 27 of this Convention.

Article 24

1. Any Contracting Party whose law provides more than one form of adoption shall have the right to apply the provisions of Article 10, paragraphs 1, 2, 3 and 4, and Article 12, paragraphs 2 and 3, of this Convention to one only of such forms.

2. The Contracting Party exercising this right, shall, at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance or accession, or when making a declaration in accordance with paragraph 2 of Article 23 of this Convention, notify the Secretary General of the Council of Europe thereof and indicate the way in which it has been exercised.

3. Such Contracting Party may terminate the exercise of this right and shall give notice thereof to the Secretary General of the Council of Europe.

Article 25

1. Any Contracting Party may, at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance or accession, or when making a declaration in accordance with paragraph 2 of Article 23 of this Convention, make not more than two reservations in respect of the provisions of Part II of the Convention.

Reservations of a general nature shall not be permitted; each reservation may not affect more than one provision.

A reservation shall be valid for five years from the entry into force of this Convention for the Contracting Party concerned. It may be renewed for successive periods of five years by means of a declaration addressed to

d'adhésion, désigner le ou les territoires auxquels s'appliquera la présente Convention.

2. Toute Partie Contractante peut, au moment du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation ou d'adhésion, ou à tout autre moment par la suite, étendre l'application de la présente Convention, par déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, à tout autre territoire désigné dans la déclaration et dont Elle assure les relations internationales ou pour lequel Elle est habilitée à stipuler.

3. Toute déclaration faite en vertu du paragraphe précédent pourra être retirée, en ce qui concerne tout territoire désigné dans cette déclaration, aux conditions prévues par l'article 27 de la présente Convention.

Article 24

1. Toute Partie Contractante dont la législation prévoit plus d'une forme d'adoption aura la faculté de n'appliquer qu'à une de ces formes les dispositions des paragraphes 1, 2, 3 et 4 de l'article 10 de la présente Convention, et des paragraphes 2 et 3 de l'article 12.

2. La Partie Contractante faisant usage de cette faculté le notifiera au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe au moment de la signature ou au moment du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation ou d'adhésion, ou lorsqu'Elle fera une déclaration conformément au paragraphe 2 de l'article 23 de la présente Convention, et indiquera les modalités de l'exercice de cette faculté.

3. Cette Partie Contractante peut mettre fin à l'exercice de cette faculté; elle en avisera le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

Article 25

1. Toute Partie Contractante peut, au moment de la signature ou au moment du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation ou d'adhésion, ou encore lorsqu'Elle fera une déclaration conformément au paragraphe 2 de l'article 23 de la présente Convention, formuler au maximum deux réserves au sujet des dispositions de la Partie II de celle-ci.

Des réserves de caractère général ne sont pas permises, chaque réserve ne peut porter que sur une disposition.

Chaque réserve aura effet pendant cinq ans à partir de l'entrée en vigueur de la présente Convention à l'égard de la Partie considérée. Elle pourra être renouvelée pour des périodes successives de cinq ans, au

biete bezeichnen, auf die dieses Übereinkommen anzuwenden ist.

(2) Die Vertragsparteien können bei Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunden oder jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung die Geltung dieses Übereinkommens auf solche in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiete erstrecken, deren internationale Beziehungen sie wahrnehmen oder für die sie Vereinbarungen treffen können.

(3) Eine nach dem Absatz 2 abgegebene Erklärung kann für jedes darin bezeichnete Hoheitsgebiet zurückgenommen werden; die Bestimmungen des Artikels 27 über die Kündigung sind sinngemäß anzuwenden.

Artikel 24

(1) Die Vertragsparteien, deren Rechtsordnungen mehr als eine Art der Adoption kennen, haben das Recht, den Artikel 10 Absatz 1, 2, 3 und 4 sowie den Artikel 12 Absatz 2 und 3 nur auf eine dieser Arten anzuwenden.

(2) Die Vertragspartei, die von diesem Recht Gebrauch macht, notifiziert dies dem Generalsekretär des Europarats bei der Unterzeichnung oder bei Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunde oder bei Abgabe einer Erklärung nach dem Artikel 23 Absatz 2; sie gibt dabei an, wie sie dieses Recht ausübt.

(3) Die Vertragspartei kann die Ausübung des genannten Rechtes beenden; sie zeigt dies dem Generalsekretär des Europarats an.

Artikel 25

(1) Die Vertragsparteien können bei der Unterzeichnung oder bei Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunden oder bei Abgabe einer Erklärung nach dem Artikel 23 Absatz 2 zu den Bestimmungen des Teiles II höchstens zwei Vorbehalte machen.

Vorbehalte allgemeiner Art sind nicht zulässig; jeder Vorbehalt kann nur eine einzige Bestimmung zum Gegenstand haben.

Die Vorbehalte sind fünf Jahre lang wirksam, gerechnet vom Inkrafttreten dieses Übereinkommens für die betreffende Vertragspartei. Sie können durch Erklärung jeweils für weitere fünf Jahre erneuert werden; die

the Secretary General of the Council of Europe before the expiration of each period.

2. Any Contracting Party may wholly or partly withdraw a reservation it has made in accordance with the foregoing paragraph by means of a declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe, which shall become effective as from the date of its receipt.

Article 26

Each Contracting Party shall notify the Secretary General of the Council of Europe of the names and addresses of the authorities to which requests under Article 14 may be addressed.

Article 27

1. This Convention shall remain in force indefinitely.

2. Any Contracting Party may, in so far as it is concerned, denounce this Convention by means of a notification addressed to the Secretary General of the Council of Europe.

3. Such denunciation shall take effect six months after the date of receipt by the Secretary General of such notification.

Article 28

The Secretary General of the Council of Europe shall notify the member States of the Council and any State which has acceded to this Convention of:

(a) any signature;

(b) any deposit of an instrument of ratification, acceptance or accession;

(c) any date of entry into force of this Convention in accordance with Article 21 thereof;

(d) any notification received in pursuance of the provisions of Article 1;

(e) any notification received in pursuance of the provisions of Article 2;

(f) any declaration received in pursuance of the provisions of paragraphs 2 and 3 of Article 23;

(g) any information received in pursuance of the provisions of paragraphs 2 and 3 of Article 24;

(h) any reservation made in pursuance of the provisions of paragraph 1 of Article 25;

(i) the renewal of any reservation carried out in pursuance of the provisions of paragraph 1 of Article 25;

moyen d'une déclaration adressée avant l'expiration de chaque période au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

2. Toute Partie Contractante peut retirer, en tout ou en partie, une réserve formulée par Elle en vertu du paragraphe précédent, au moyen d'une déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe et qui prendra effet à la date de sa réception.

Article 26

Chaque Partie Contractante communiquera au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe les noms et adresses des autorités auxquelles peuvent être transmises les demandes prévues par l'article 14.

Article 27

1. La présente Convention demeurera en vigueur sans limitation de durée.

2. Toute Partie Contractante pourra, en ce qui la concerne, dénoncer la présente Convention en adressant une notification au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

3. La dénonciation prendra effet six mois après la date de la réception de la notification par le Secrétaire Général.

Article 28

Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe notifiera aux États membres du Conseil et à tout État ayant adhéré à la présente Convention:

(a) toute signature;

(b) le dépôt de tout instrument de ratification, d'acceptation ou d'adhésion;

(c) toute date d'entrée en vigueur de la présente Convention conformément à son article 21;

(d) toute notification reçue en application des dispositions de l'article 1er;

(e) toute notification reçue en application des dispositions de l'article 2;

(f) toute déclaration reçue en application des dispositions des paragraphes 2 et 3 de l'article 23;

(g) toute information reçue en application des dispositions des paragraphes 2 et 3 de l'article 24;

(h) toute réserve formulée en application des dispositions du paragraphe 1 de l'article 25;

(i) le renouvellement de toute réserve, effectué en application des dispositions du paragraphe 1 de l'article 25;

Erklärung ist vor Ablauf der jeweiligen Frist an den Generalsekretär des Europarats zu richten.

(2) Die Vertragsparteien können die von ihnen nach dem Absatz 1 gemachten Vorbehalte ganz oder teilweise durch Erklärung zurücknehmen. Die Erklärung ist an den Generalsekretär des Europarats zu richten; sie wird vom Tag ihres Eingangs an wirksam.

Artikel 26

Die Vertragsparteien notifizieren dem Generalsekretär des Europarats die Namen und die Anschriften der Behörden, denen die Ersuchen nach dem Artikel 14 übermittelt werden können.

Artikel 27

(1) Dieses Übereinkommen bleibt auf unbegrenzte Zeit in Kraft.

(2) Jede Vertragspartei kann das Übereinkommen durch Notifizierung an den Generalsekretär des Europarats für sich kündigen.

(3) Die Kündigung wird sechs Monate nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

Artikel 28

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Rates und jedem anderen Staat, der diesem Übereinkommen beigetreten ist,

a) die Unterzeichnungen;

b) die Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunden;

c) die Zeitpunkte des Inkrafttretens des Übereinkommens nach dem Artikel 21;

d) die Notifikationen nach dem Artikel 1;

e) die Notifikationen nach dem Artikel 2;

f) die Erklärungen nach dem Artikel 23 Absatz 2 und 3;

g) die Mitteilungen nach dem Artikel 24 Absatz 2 und 3;

h) die Vorbehalte nach dem Artikel 25 Absatz 1;

i) die Erneuerung der Vorbehalte nach dem Artikel 25 Absatz 1;

(j) the withdrawal of any reservation carried out in pursuance of the provisions of paragraph 2 of Article 25;

(k) any notification received in pursuance of the provisions of Article 26;

(l) any notification received in pursuance of the provisions of Article 27 and the date on which denunciation takes effect.

In witness whereof the undersigned, being duly authorised thereto, have signed this Convention.

Done at Strasbourg, this 24th day of April 1967, in English and in French, both texts being equally authoritative, in a single copy which shall remain deposited in the archives of the Council of Europe. The Secretary General of the Council of Europe shall transmit certified copies to each of the signatory and acceding States.

(j) le retrait de toute réserve, effectué en application des dispositions du paragraphe 2 de l'article 25;

(k) toute notification formulée en application des dispositions de l'article 26;

(l) toute notification reçue en application des dispositions de l'article 27 et la date à laquelle la dénonciation prendra effet.

En foi de quoi, les soussignés, dûment autorisés à cet effet, ont signé la présente Convention.

Fait à Strasbourg, le 24 avril 1967, en français et en anglais, les deux textes faisant également foi, en un seul exemplaire qui sera déposé dans les archives du Conseil de l'Europe. Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe en communiquera copie certifiée conforme à chacun des États signataires et adhérents.

j) die Zurücknahme der Vorbehalte nach dem Artikel 25 Absatz 2;

k) die Notifikationen nach dem Artikel 26;

l) die Notifikationen nach dem Artikel 27 und die Zeitpunkte, in denen sie wirksam werden.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig Bevollmächtigten dieses Übereinkommen unterzeichnet.

Geschehen in Straßburg, am 24. April 1967, in einer Urschrift in französischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut in gleicher Weise maßgebend ist; die Urschrift wird im Archiv des Europarats hinterlegt. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt den Unterzeichnerstaaten und den beitretenden Staaten beglaubigte Abschriften.

Denkschrift zu dem Übereinkommen

I.

1. Die Bedeutung der Adoption und der Ausgestaltung des Adoptionsrechts für die Entwicklung von Kindern, die nicht innerhalb der eigenen Familie aufwachsen können, ist in den letzten Jahrzehnten zunehmend in das öffentliche Bewußtsein getreten. Dies gilt nicht nur für die Bundesrepublik Deutschland, sondern auch für viele andere Staaten. Im Rahmen dieser Entwicklung wurde auf Veranlassung des Europarats über ein Übereinkommen über die Adoption verhandelt. Das Europäische Übereinkommen über die Adoption von Kindern wurde am 24. April 1967 gezeichnet. Wegen der Entstehungsgeschichte im einzelnen wird auf Teil I der anliegenden Übersetzung des erläuternden Berichts (nachfolgend als „Bericht" zitiert) verwiesen.

2. Ziel des Übereinkommens ist es, die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten des Europarats über die Adoption zu vereinheitlichen. Das Übereinkommen sieht eine Anzahl von Mindestanforderungen vor, denen das nationale Recht entsprechen muß und die den Grundsatz näher ausführen, daß die Adoption dem Wohl des Kindes dienen muß. Einige Bestimmungen des Übereinkommens haben nur empfehlenden Charakter. Unmittelbare Ansprüche oder Verpflichtungen einzelner begründet es nicht.

   Das Übereinkommen wendet sich in erster Linie an den Gesetzgeber, z. T. auch an die Verwaltungsbehörden in den Vertragsstaaten. Es überläßt dem nationalen Gesetzgeber die Entscheidung, in welcher Weise er den Grundsätzen des Übereinkommens in seinem innerstaatlichen Recht Rechnung tragen will. Die Vertragsstaaten sind auch nicht gehindert, über die Vorschriften des Übereinkommens zugunsten des Adoptivkindes hinauszugehen (Artikel 16).

3. Das Übereinkommen enthält keine Bestimmungen über die Anerkennung von Adoptionen aus einem Vertragsstaat in einem anderen. Damit vermeidet es eine Überschneidung mit anderen Übereinkommen, insbesondere dem Haager Übereinkommen vom 15. November 1965 über die behördliche Zuständigkeit, das anzuwendende Recht und die Anerkennung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Annahme an Kindes Statt. Grundsätzlich sollte jedoch die Vereinheitlichung des Adoptionsrechts durch das Übereinkommen dazu Veranlassung geben, daß Adoptionen aus Vertragsstaaten, die in den Geltungsbereich des Übereinkommens fallen, in den übrigen Vertragsstaaten anerkannt werden. Adoptionen aus Vertragsstaaten können allerdings nicht stets oder ohne — in der Regel inzidente — Prüfung ihrer Anerkennungsfähigkeit als nach den deutschen Gesetzen wirksame Adoptionen angesehen werden, weil zumindest auf eine Zuständigkeits- und ordre public-Kontrolle schon wegen der möglichen Vorbehalte anderer Vertragsstaaten gegen einzelne Bestimmungen des Übereinkommens nicht verzichtet werden kann. Diese Prüfung ist auch bei Entscheidungen über die Rechtsfolgen der Adoption in einzelnen Rechtsbereichen — etwa hinsichtlich der Staatsangehörigkeit oder der Namensführung — erforderlich. Im übrigen sollen die mit der Anerkennung ausländischer Adoptionen zusammenhängenden Fragen bei der Reform des deutschen nicht-vermögensrechtlichen Internationalen Privatrechts überprüft werden.

4. Gegen jede Bestimmung des Übereinkommens kann nach Artikel 25 ein Vorbehalt eingelegt werden. Die Zahl der Vorbehalte ist auf zwei beschränkt. Außerdem muß ein einmal eingelegter Vorbehalt alle fünf Jahre erneuert werden, wenn er nicht hinfällig werden soll. Diese Regelung dient dazu, Vertragsparteien, deren Recht mit dem Übereinkommen nicht übereinstimmt und die deswegen einen Vorbehalt eingelegt haben, dazu anzuhalten, die Rechtsvorschriften, die einen Vorbehalt erforderlich gemacht haben, dem Übereinkommen anzupassen (Randnummer 62 des Berichts). Für die Bundesrepublik Deutschland ist nicht beabsichtigt, einen Vorbehalt einzulegen.

5. Das Übereinkommen ist für Irland, Malta und das Vereinigte Königreich am 26. April 1968 in Kraft getreten. Es ist nach dem Stand vom 1. Oktober 1979 inzwischen auch von Dänemark, Italien, Norwegen, Schweden und der Schweiz ratifiziert worden. Darüber hinaus haben neben der Bundesrepublik Deutschland Frankreich und Luxemburg am 24. April 1967 sowie später Griechenland, Österreich und Portugal das Übereinkommen gezeichnet, aber noch nicht ratifiziert.

   Die beabsichtigte Ratifikation des Übereinkommens durch die Bundesrepublik Deutschland machte es notwendig, das deutsche Recht an das Übereinkommen anzupassen. Dies ist mit dem Gesetz über die Annahme als Kind und zur Änderung anderer Vorschriften (Adoptionsgesetz) vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) und dem Gesetz über die Vermittlung der Annahme als Kind — Adoptionsvermittlungsgesetz — (AdVermiG) vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1762) geschehen.

6. Der Originalwortlaut des Übereinkommens ist in den offiziellen Sprachen des Europarats abgefaßt, also in Englisch und Französisch. Die deutsche Übersetzung ist vorbehaltlich einiger technisch bedingter Abweichungen mit der Schweiz und mit Österreich abgestimmt worden.

II.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Übereinkommens wird bemerkt:

Zu Artikel 1:

Nach dieser Bestimmung muß das innerstaatliche Recht jedes Vertragsstaats mit den Vorschriften des

Teils II des Übereinkommens in Einklang stehen, also mit den Artikeln 4 bis 16. Für die Bundesrepublik Deutschland haben das Adoptionsgesetz und das Adoptionsvermittlungsgesetz die Übereinstimmung der Rechtsordnung mit dem Übereinkommen herbeigeführt.

Zu Artikel 2:

Die Vorschrift hebt den lediglich empfehlenden Charakter der Artikel 17 bis 20 hervor.

Zu Artikel 3:

1. Nach dieser Vorschrift unterfallen dem Anwendungsbereich des Übereinkommens nur Adoptionen von Kindern unter 18 Jahren, die nicht verheiratet sind oder waren. Der damit erfaßte Bereich wird im deutschen Recht im wesentlichen durch die §§ 1741 bis 1766 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geregelt. Diese beziehen sich nur auf die Annahme Minderjähriger, also auf Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 2 BGB). In der Ausgestaltung der „Erwachsenenadoption" sind die Vertragsstaaten durch das Übereinkommen nicht gebunden. Die Adoption eines Volljährigen kann dementsprechend unter im Vergleich zur Adoption von Minderjährigen erschwerte Voraussetzungen gestellt und mit schwächeren Wirkungen ausgestattet werden, wie dies §§ 1767 ff. BGB grundsätzlich vorsehen. Es widerspricht dem Übereinkommen aber auch nicht, zum Beispiel auf die Adoption eines Kindes, das noch keine 18 Jahre alt ist, aber verheiratet ist oder war, die Bestimmungen anzuwenden, die sonst für die Minderjährigenadoption gelten. Ebensowenig widerspricht es dem Übereinkommen, wenn Volljährige in bestimmten Fällen im wesentlichen nach den Bestimmungen über die Minderjährigenadoption behandelt werden können, wie etwa nach § 1772 BGB.

2. Artikel 3 am Ende, wonach das Übereinkommen keine Anwendung findet, wenn das Kind vor Vollendung des 18. Lebensjahres als volljährig anzusehen ist, trägt den Fällen Rechnung, in denen Kinder nach dem für sie maßgeblichen Recht (Artikel 7 Abs. 1 EGBGB) vor Vollendung des 18. Lebensjahres volljährig geworden sind. Auch dann brauchen die dem Übereinkommen entsprechenden Bestimmungen des nationalen Rechts über die Annahme als Kind nicht angewandt zu werden.

3. In Vertragsstaaten, deren Recht die Volljährigenadoption anders als die Annahme Minderjähriger regelt, können bei der Annahme junger Volljähriger Abgrenzungsfragen auftreten. Für solche Grenzfälle, etwa die Annahme schon lange in die Familie des Adoptierenden aufgenommener Personen, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Annahme als Kind etwa wegen eines länger dauernden Adoptionsverfahrens schon volljährig sind, erlaubt § 1772 BGB eine angemessene, flexible Lösung. Diese entspricht dem Zweck des Übereinkommens, in erster Linie Kinder zu schützen. Einige Bestimmungen des Übereinkommens können, wie der Bericht (Nummer 15) feststellt, kaum auf die Adoption von Personen über 18 Jahren Anwendung finden. Ist der zu Adoptierende zum Zeitpunkt des Ausspruchs der Adoption über 18 Jahre alt, so trifft dies etwa besonders für Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe a, Artikel 8 Abs. 2, Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe a (Erziehungseignung) zu.

Zu Artikel 4:

Diese Bestimmung bindet die Rechtswirksamkeit der Adoption an den Ausspruch durch ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde. Damit soll verhindert werden, daß ein Kind ohne staatliche Kontrolle durch privaten Vertrag adoptiert werden kann; umgekehrt erscheint es so gewährleistet, daß die Adoption dem Wohl des Kindes entspricht (Nummer 16 des Berichts). Jedenfalls seit der Einführung des Dekretsystems durch das Adoptionsgesetz — Ausspruch der Adoption durch das Vormundschaftsgericht, § 1752 BGB — entspricht das deutsche Recht dem Artikel 4.

Zu Artikel 5:

1. Absatz 1 regelt, welche Personen der Adoption zugestimmt haben müssen, ehe sie ausgesprochen werden darf. Die Bestimmung beschränkt sich auf Mindestanforderungen. Nach innerstaatlichem Recht kann die Zustimmung weiterer Personen gefordert werden. Die Zustimmung muß sich auf eine bestimmte Person beziehen, jedoch ist nicht erforderlich, daß der Zustimmende die Person des Annehmenden kennt (Nummer 18 des Berichts, § 1747 Abs. 3 Satz 2 BGB).

2. Dem zwingend vorgeschriebenen Erfordernis der Zustimmung der Mutter und — bei Adoption eines ehelichen Kindes — des Vaters trägt im deutschen Recht § 1747 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BGB Rechnung. Über das Übereinkommen hinausgehend ist nach § 1746 Abs. 1 BGB auch die Einwilligung des Kindes erforderlich. Diese kann bei geschäftsunfähigen oder noch nicht 14 Jahre alten Kindern nur der gesetzliche Vertreter erteilen; im übrigen bedarf es seiner Zustimmung. Gesetzlicher Vertreter werden in der Regel die Eltern oder ein Elternteil, gegebenenfalls aber auch ein Pfleger oder Vormund sein. Damit ist zugleich gewährleistet, daß in den Fällen, in denen „kein Elternteil vorhanden ist, der zustimmen könnte", eine Zustimmung „der Person oder Stelle, die insoweit zur Ausübung der elterlichen Rechte befugt ist", vorliegt. Dem Erfordernis der Zustimmung des Ehegatten des Annehmenden trägt § 1749 Abs. 1 Satz 1 BGB in den Fällen Rechnung, in denen eine Annahme nicht ohnehin durch beide Ehegatten gemeinschaftlich in Frage kommt (§ 1741 Abs. 2 Satz 1 BGB).

3. Absatz 2 eröffnet die Möglichkeit, in Ausnahmefällen nach näherer Bestimmung der innerstaatlichen Gesetzgebung über eine fehlende Zustimmung hinwegzugehen. Die §§ 1746 Abs. 3, 1747 Abs. 4, 1748 und 1749 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 3 BGB stehen somit in Einklang mit dem Übereinkommen.

4. Von der in Absatz 3 eröffneten Möglichkeit, von der Zustimmung von Vater oder Mutter abzusehen, wenn diese nicht die elterliche Sorge haben, wird für die Bundesrepublik Deutschland kein Gebrauch gemacht. Gegen eine solche Regelung könnten im Hinblick auf Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes verfassungsrechtliche Bedenken bestehen. § 1748 BGB regelt die Ersetzung der Zustimmung eines Elternteils durch das Vormundschaftsgericht, ohne direkt auf Bestehen oder Nichtbestehen des Sorgerechts abzustellen.

5. Absatz 4 verlangt zum Schutz der Mutter eine Mindestfrist von 6 Wochen nach der Geburt, vor deren Ablauf ihre Zustimmung zur Adoption des Kindes nicht entgegengenommen werden darf. Diese Frist beträgt nach § 1747 Abs. 3 Satz 1 BGB 8 Wochen.

6. Die Bestimmung des Absatzes 5 hat zur Folge, daß die leiblichen Eltern für den Ausnahmefall (Artikel 6 Abs. 2) nochmaliger Adoption des angenommenen Kindes aus dem Kreis derjenigen ausgeklammert werden, deren Einwilligung für diese Adoption erforderlich ist. Dem entspricht auch das deutsche Recht (Begründung zum Regierungsentwurf eines Gesetzes über die Annahme als Kind, Bundestags-Drucksache 7/3061, S. 31). Eine Ausnahme gilt für den Fall der Aufhebung des (ersten) Annahmeverhältnisses, da dann die leiblichen Eltern die Elternstellung wieder einnehmen (§ 1764 Abs. 3 BGB) und damit ihre Zustimmung wieder erforderlich wird. Dieser Regelung steht Artikel 5 Abs. 5 des Übereinkommens nicht entgegen.

Zu Artikel 6:

1. Nach § 1741 Abs. 2 Satz 1 BGB können — von den Ausnahmen in den Sätzen 2 und 3 abgesehen — Ehegatten nur gemeinschaftlich ein Kind adoptieren. Dies steht mit dem Übereinkommen in Einklang, das in Artikel 6 Abs. 1 nicht dazu verpflichtet, die Adoption durch einen Ehegatten allein zuzulassen (so auch nach Artikel 16 und Nummer 24 des Berichts).

2. Absatz 2 unterwirft eine erneute Adoption des Kindes strengeren Voraussetzungen als eine erste Annahme als Kind, um zu verhindern, daß das Kind von einer Familie an die andere weitergegeben wird. § 1742 BGB entspricht den in Artikel 6 Abs. 2 des Übereinkommens unter Buchstaben a, b und d angeführten Fällen, in denen ausnahmsweise eine weitere Adoption gestattet werden kann. Eine rückwirkende Beseitigung der Adoption (Buchstabe c) kennt das deutsche Recht nicht; die Aufhebung des Adoptionsverhältnisses wirkt nur für die Zukunft (§ 1764 Abs. 1 Satz 1 BGB).

Zu Artikel 7:

1. Absatz 1 fordert nicht, daß sich ein Vertragsstaat für ein einheitliches Mindestalter innerhalb der Grenzen von 21 und 35 Jahren entscheiden müßte. Es steht daher in Einklang mit dem Übereinkommen, wenn § 1743 BGB das Mindestalter eines Annehmenden für den Regelfall auf 25 Jahre festsetzt, für die Annahme zusammen mit dem mindestens 25 Jahre alten Ehegatten, für diejenige eines Kindes des Ehegatten und für die Adoption eines nichtehelichen Kindes durch einen leiblichen Elternteil das Mindestalter aber auf die in Absatz 1 vorgesehene Untergrenze von 21 Jahren festlegt.

2. Absatz 2 führt die Voraussetzungen an, unter denen das nationale Recht von dem Erfordernis, das nach Absatz 1 vorgesehene Mindestalter einzuhalten, ohne weitere Altersgrenze absehen darf. Hiervon hat das Adoptionsgesetz keinen Gebrauch gemacht, vielmehr für Sonderfälle von vornherein das niedrigste nach dem Übereinkommen vorgesehene allgemeine Mindestalter festgesetzt.

Zu Artikel 8:

Absatz 1, wonach die Adoption nur ausgesprochen werden darf, wenn sie dem Wohl des Kindes dient, stellt einen wichtigen Grundsatz für das gesamte Übereinkommen auf. Dem entspricht § 1741 Abs. 1 BGB, der als erste Adoptionsvoraussetzung anführt, daß die Annahme dem Wohl des Kindes dient. Dabei hat das Vormundschaftsgericht sein Augenmerk darauf zu richten, daß die Adoption — wie in Artikel 8 Abs. 2 des Übereinkommens vorgeschrieben — „dem Kind ein beständiges und ausgeglichenes Zuhause schafft" (Begründung zum Regierungsentwurf eines Adoptionsgesetzes, Bundestags-Drucksache 7/3061, S. 28). Einer besonderen gesetzlichen Vorschrift bedurfte es insoweit nicht. Ob ein angemessener Altersunterschied vorliegt (Artikel 8 Abs. 3), ist im Rahmen des § 1741 Abs. 1 BGB im Zusammenhang mit der Frage zu prüfen, ob zu erwarten ist, „daß zwischen dem Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht" (Begründung a. a. O. S. 29). Beide Hinweise in der Begründung des Regierungsentwurfs eines Adoptionsgesetzes werden durch die Ratifikation des Übereinkommens aber besonderes Gewicht erhalten.

Zu Artikel 9:

1. Absatz 1 bindet die Zulässigkeit einer Adoption an die Durchführung vorangehender, sachdienlicher Ermittlungen über den Annehmenden und seine Familie sowie das Kind. Dementsprechend verpflichtet § 56 d des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) das für den Ausspruch der Adoption zuständige Gericht, eine gutachtliche Äußerung der Adoptionsvermittlungsstelle, die das Kind vermittelt hat, einzuholen, ob das Kind und die Familie des Annehmenden für die Annahme geeignet sind. Die Adoptionsvermittlungsstelle hat ihrerseits gemäß § 7 AdVermiG zur Vorbereitung der Vermittlung bei den Adoptionsbewerbern und dem Kind und seiner Familie die sachdienlichen Ermittlungen durchzuführen.

2. Absatz 2 soll sicherstellen, daß die nach Absatz 1 anzustellenden Ermittlungen nach möglichst einheitlichen Grundsätzen durchgeführt werden. Da

es nicht zweckmäßig erscheint, die Einzelheiten für die sachdienlichen Ermittlungen durch formelles Gesetz zu regeln — ihre durch neue Erfahrungen in der Praxis oder neue wissenschaftliche Erkenntnisse veranlaßte Änderung würde dadurch unnötig erschwert — enthält § 7 Abs. 2 AdVermiG eine Ermächtigung zum Erlaß einer entsprechenden Rechtsverordnung durch den Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit mit Zustimmung des Bundesrates, in der die Grundsätze des Absatzes 2 verbindlich zu regeln sind. Dies steht in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen, das in Artikel 1 den Vertragsstaaten freistellt, in welcher Weise sie den Grundsätzen des Übereinkommens Geltung verschaffen, und sogar eine feststehende und ständige Übung ausreichen läßt (Nummer 12 des Berichts). Die Verordnung wird nach der Begründung zum Regierungsentwurf eines Adoptionsvermittlungsgesetzes (Bundestags-Drucksache 7/3421, S. 20) im wesentlichen die Adoptionsrichtlinien 1962 der Landesjugendämter übernehmen und fortschreiben. Deren allseitige Anwendung schon für die Zeit vor Inkrafttreten der Rechtsverordnung gewährleistet, daß die Grundsätze in Absatz 2 in ständiger Übung berücksichtigt werden.

3. Nach Absatz 3 Satz 1 sollen nur hierfür anerkannte Personen oder Stellen die Ermittlungen durchführen. Dieser Bestimmung trägt (in Verbindung mit den oben zu 1. genannten Grundlagen) § 2 Abs. 1 und 2 AdVermiG Rechnung, wonach nur Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter und Landesjugendämter und anerkannte Adoptionsvermittlungsstellen der freien Wohlfahrtsverbände und sonstiger Organisationen Adoptionen vermitteln dürfen. Satz 2, wonach die Ermittlungen soweit wie möglich von ausgebildeten oder erfahrenen Fürsorgern durchzuführen sind, entspricht im deutschen Recht § 3 AdVermiG.

4. Nach Absatz 4 soll es der für den Ausspruch der Adoption zuständigen Behörde unbenommen bleiben, das Ermittlungsergebnis der Personen und Stellen nach Absatz 3 einer eigenständigen Würdigung zu unterziehen und über diese Ermittlungen hinaus gegebenenfalls weitere eigene Ermittlungen und Beweiserhebungen durchzuführen. Für das deutsche Recht ist dies durch § 12 FGG (Ermittlungen von Amts wegen) und den Grundsatz der freien Beweiswürdigung gewährleistet.

Zu Artikel 10:

1. Hauptzweck des Artikels 10 ist es zu gewährleisten, „daß ein angenommenes Kind in jeder Hinsicht wie ein eheliches Kind des Annehmenden behandelt wird und daß alle Beziehungen zu seinen leiblichen Eltern abgebrochen werden" (Nummer 38 des Berichts). Das Übereinkommen legt sich damit für die Adoption von Kindern auf die „Volladoption" fest, die seit dem Inkrafttreten des Adoptionsgesetzes auch im deutschen Recht für Minderjährige gilt.

2. Nach Absatz 1 muß der Adoption die Wirkung beigelegt werden, daß die Annehmenden gegenüber dem Kind und das Kind gegenüber den Annehmenden alle Rechte und Pflichten erlangen, die im Verhältnis zwischen den Eltern und ihren ehelichen Kindern wechselseitig bestehen. Die erbrechtliche Stellung des Adoptivkindes ist damit nicht gemeint (Nummer 44 des Berichts). Insoweit trifft Artikel 10 Abs. 5 eine besondere Regelung. Sowohl Absatz 1 als auch Absatz 5 verpflichten nur dazu, die Adoptionswirkungen des Übereinkommens im Verhältnis zwischen Adoptiveltern und Adoptivkind herbeizuführen. Demgegenüber verleiht § 1754 BGB dem angenommenen Kind die (volle) rechtliche Stellung eines (gemeinschaftlichen) ehelichen Kindes, womit es auch in die weitere Familie der Adoptiveltern rechtlich voll eingegliedert wird. Diese Regelung geht den von Artikel 10 Abs. 1 und 5 vorgezeichneten Weg folgerichtig im Sinne der Volladoption weiter. Da sie allgemein für das Kind günstiger ist — das z. B. auch gegenüber den Adoptivgroßeltern unterhalts- und erbberechtigt wird — ist sie nach Artikel 16 mit dem Übereinkommen vereinbar.

3. Nach Absatz 2 Satz 1 erlöschen mit der Entstehung der in Absatz 1 bezeichneten Rechte und Pflichten die entsprechenden Rechte und Pflichten zwischen dem Kind und seinen leiblichen Eltern oder einer anderen Person oder Stelle (z. B. einem Vormund). Nach § 1755 Abs. 1 BGB erlischt neben den sich aus dem Verwandtschaftsverhältnis ergebenden Rechten und Pflichten — über das Übereinkommen hinausgehend — das Verwandtschaftsverhältnis als solches, und zwar sowohl zu den (leiblichen) Eltern, als auch grundsätzlich zu den sonstigen bisherigen Verwandten. Diese weitergehende Regelung entspricht dem Gedanken der Volladoption und ist gemäß Artikel 16 mit dem Übereinkommen vereinbar. Da das Übereinkommen das Schicksal der Beziehungen des Adoptivkindes zu seinen bisherigen Verwandten mit Ausnahme der Eltern nicht regelt, sind die in § 1756 BGB vorgesehenen Ausnahmen vom Grundsatz des Erlöschens des Verwandtschaftsverhältnisses zu sonstigen Verwandten unbedenklich.

4. Der zweite Unterabsatz des Artikels 10 Abs. 2 stellt es den Vertragsstaaten frei, eine Unterhalts- und Ausstattungspflicht der leiblichen Eltern subsidiär aufrechtzuerhalten. Das deutsche Recht hat von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht, da sie mit der durch die Volladoption angestrebten vollen Eingliederung des Kindes in die Familie des Annehmenden nicht vereinbar wäre.

5. Während es nach Absatz 3 dem Kind nur in der Regel ermöglicht werden soll, den Familiennamen des Annehmenden zu erwerben, erhält das Kind nach § 1757 Abs. 1 Satz 1 BGB grundsätzlich den Familiennamen des Annehmenden. Diese Regelung ist dem Kind günstiger und steht daher in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen (Artikel 16; Nummer 42 des Berichts). Weiterhin

eröffnet § 1757 Abs. 2 BGB dem Kind zusätzlich unter näheren Voraussetzungen die Möglichkeit, dem Familiennamen des Annehmenden seinen bisherigen Familiennamen hinzuzufügen.

6. Absatz 4 erlangt nur für Vertragsstaaten Bedeutung, die das Rechtsinstitut der elterlichen Nutzung des Kindesvermögens kennen. Das deutsche Recht enthält zu § 1649 Abs. 2 BGB, wonach ausnahmsweise die Einkünfte des Kindesvermögens aus Billigkeitsgründen für den Unterhalt der Eltern und Geschwister verwandt werden können, keine Einschränkungen für Annahmeverhältnisse.

7. Absatz 5 sieht eine erbrechtliche Gleichstellung des Adoptivkindes mit ehelichen Kindern vor, jedoch nur im Verhältnis zu den Annehmenden. Soweit das Kind darüber hinaus nach § 1754 Abs. 1 BGB auch die Verwandten der neuen Eltern beerbt, läßt dies das Übereinkommen unberührt; jedem Vertragsstaat bleibt es überlassen, „daß das Kind auch von den Familienangehörigen der Adoptierenden erbt..." (Nummer 44 des Berichts). Weiterhin ist durch Absatz 5 nicht ausgeschlossen, daß das Kind entsprechend den Grundsätzen des Absatzes 2 Satz 1 seine Erbrechte in seiner leiblichen Familie verliert, was sich für das deutsche Recht aus § 1755 BGB ergibt (nach Nummer 44 des Berichts „überläßt ... Abs. 5 es ... jeder Vertragspartei vorzusehen, daß das Kind ... auch seine Erbrechte in seiner leiblichen Familie behält").

Zu Artikel 11:

1. Nach Absatz 1 hat der Vertragsstaat, dessen Staatsangehöriger der Annehmende ist oder dem die Annehmenden angehören, dem angenommenen Kind, das diese Staatsangehörigkeit nicht besitzt, deren Erwerb zu erleichtern. Der Staatsangehörigkeitserwerb kraft Gesetzes entspricht dieser Bestimmung am besten. Jedenfalls steht Artikel 11 Abs. 1 einer solchen Regelung nicht entgegen (Nummer 45 des Berichts). § 6 Satz 1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes (RuStAG) in der Fassung des Adoptionsgesetzes vom 2. Juli 1976, wonach ein minderjähriges Kind die Staatsangehörigkeit mit der nach den deutschen Gesetzen wirksamen Annahme als Kind durch einen Deutschen kraft Gesetzes erwirbt, ist somit mit dem Übereinkommen vereinbar.

2. In Grenzfällen (Volladoption eines über 18jährigen, nach heimischem Recht noch Minderjährigen; Wirksamwerden der Annahme erst nach Volljährigkeit trotz vorher gestellten Adoptionsantrags, wenn im übrigen die Voraussetzungen der Minderjährigenadoption erfüllt waren; § 1772 BGB) dürfte, dem Zweck dieser Bestimmung des Übereinkommens entsprechend, mit Erleichterungen bei der — dann nur möglichen — Einbürgerung auf Antrag geholfen werden können.

3. Nach Absatz 2 darf ein Kind durch die Adoption nicht staatenlos werden. Für deutsche Kinder wird dies durch § 27 RuStAG sichergestellt.

Zu Artikel 12:

Artikel 12 will die drei häufigsten Adoptionshindernisse beseitigen. Adoptionsbeschränkungen der in Artikel 12 angeführten Art kennt das deutsche Recht nicht. Soweit nach § 1745 Satz 1 BGB die Annahme als Kind für den Fall untersagt wird, daß ihr überwiegende Interessen der Kinder des Annehmenden oder des Anzunehmenden entgegenstehen oder wenn zu befürchten ist, daß Interessen des Anzunehmenden durch Kinder des Annehmenden gefährdet werden, liegt darin keine generelle Beschränkung der Zahl der Kinder, die von ein und demselben Ehepaar oder von ein und derselben Person angenommen werden dürfen. § 1745 Satz 1 BGB steht deshalb nicht im Widerspruch zu Artikel 12 Abs. 1 des Übereinkommens.

Zu Artikel 13:

1. Absatz 1, wonach die Adoption bei Minderjährigen nur durch behördliche Entscheidung aus schwerwiegenden Gründen und nur nach Maßgabe der Rechtsordnung der Vertragspartei aufhebbar ist, will betonen, „daß die Aufhebung ein schwerwiegender Schritt ist und daß für sie daher im Gesetz und in der Praxis völlig eindeutige Garantien bestehen müssen" (Nummer 50 des Berichts). Diesen Anforderungen ist im deutschen Recht durch die §§ 1759 bis 1763 BGB voll Rechnung getragen.

2. Die in Absatz 2 getroffenen Einschränkungen der Regelung des Absatzes 1 haben für das Adoptionsrecht der Bundesrepublik Deutschland keine Bedeutung mehr, das in seiner geltenden Fassung weder die Nichtigkeit der Adoption (Buchstabe a) noch die Beendigung der Adoption infolge Legitimation des Kindes durch den Annehmenden (Buchstabe b) kennt.

Zu Artikel 14:

1. Die in dieser Vorschrift vorgesehene Zusammenarbeit der Vertragsparteien bei der Durchführung der die Adoption vorbereitenden Ermittlungen erfordert keine gesetzlichen Vorschriften. Die Erfüllung der Bestimmungen des Artikels 14 kann auch durch Normen unterhalb des Gesetzes, insbesondere durch Dienstanweisungen sichergestellt werden.

2. Satz 2 entbindet „die Behörden" bei ihrem Verkehr mit den Behörden einer anderen Vertragspartei von der Verpflichtung zur Einhaltung des diplomatischen Weges über die auswärtigen Ministerien. Gemeint sind die nach dem Recht der jeweiligen Vertragspartei zuständigen Behörden. Den Vertragsparteien ist nicht vorgeschrieben, eine Zentralbehörde (oder mehrere zentrale Behörden) zum Zweck der Durchführung des Artikels 14 einzurichten oder sie zu benennen. Von einer gesetzlichen Bestimmung der zuständigen Behörde wurde deshalb auch mit Rücksicht auf eine möglicherweise eintretende künftige Notwendigkeit, eine getroffene Zuständigkeitsregelung zu ändern, abgesehen.

3. Im übrigen gelten für die Erteilung der Auskünfte die allgemeinen Grundsätze für die Erledigung ausländischer Ersuchen um Hilfe bei Ermittlungen. Soweit daher nichts Abweichendes vereinbart ist, müssen Ersuchen grundsätzlich in der Sprache der ersuchten Stelle abgefaßt oder von einer Übersetzung in diese Sprache begleitet sein, so die auf allgemeinen Erwägungen beruhenden Bestimmungen für gerichtliche Rechtshilfeersuchen in §§ 25, 60 Abs. 1, Abs. 3 der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO).
4. Die Bestimmung der Behörden, die Auskunftsersuchen entgegenzunehmen und sich um die Erteilung von Auskünften nach Artikel 14 (i. V. m. Artikel 9 Abs. 3 Satz 2) zu bemühen haben, obliegt nach der Zuständigkeitsordnung des Grundgesetzes den Ländern im Rahmen ihrer Organisationsgewalt.

Zu Artikel 15:

Zur Verhinderung ungerechtfertigter Gewinne im Zusammenhang mit der Weggabe eines Kindes, etwa in dem Fall, daß ein Kind von seiner Mutter förmlich „verkauft" wird, reichen die allgemeinen Vorschriften (§§ 138, 812 ff. BGB) aus. Daneben trägt vor allem das Adoptionsvermittlungsmonopol öffentlicher und öffentlich anerkannter Adoptionsvermittlungsstellen dem Anliegen des Artikels 15 Rechnung (§§ 2, 5 und 14 AdVermiG).

Zu Artikel 16:

Von der in Artikel 16 eröffneten Möglichkeit, über das Übereinkommen hinausgehende Vorschriften zu erlassen, die für das Adoptivkind günstiger sind, wurde im Rahmen der Neuordnung des Adoptions- und des Adoptionsvermittlungsrechts in bestimmtem Umfang Gebrauch gemacht. Im einzelnen wird hierzu auf die Bemerkungen zu den Artikeln 4 bis 15 Bezug genommen.

Zu Artikel 17:

Wie aus Artikel 2 hervorgeht, hat Artikel 17 (wie auch die Artikel 18 bis 20) nur empfehlenden Charakter. Dieser Empfehlung wurde im deutschen Recht mit der Maßgabe entsprochen, daß die Annahme nach § 1744 BGB in der Regel erst ausgesprochen werden soll, wenn der Annehmende das Kind eine angemessene Zeit in Pflege gehabt hat. Gegenüber der in Artikel 17 empfohlenen Muß-Vorschrift hat die Soll-Vorschrift des § 1744 BGB den Vorzug der größeren Elastizität.

Zu Artikel 18:

Auf die in dieser Regelung empfohlene Unterstützung und Sicherstellung der Tätigkeit der Adoptionsvermittlungsstellen durch staatliche Stellen zielen insbesondere die §§ 10 und 11 AdVermiG.

Zu Artikel 19:

Die Empfehlung stellt eine Ergänzung der Regelung in Artikel 9 Abs. 3 dar und will eine ausreichende Qualifikation der die Vermittlung durchführenden Fachkräfte sicherstellen. Ihr ist mit § 3 AdVermiG Rechnung getragen.

Zu Artikel 20:

1. Die Empfehlung des Absatzes 1 zielt darauf ab, Schwierigkeiten zu vermeiden, die daraus entstehen können, daß den leiblichen Eltern die Identität des Annehmenden bekannt ist (Nummer 58 des Berichts). Dieser Zielsetzung dient im deutschen Recht § 1747 Abs. 3 Satz 2 BGB, der die Inkognito-Adoption zuläßt.
2. Die in den Absätzen 2 bis 4 ausgesprochenen Empfehlungen sollen der Sicherung des Adoptionsgeheimnisses dienen. Ihnen ist im deutschen Recht durch die Vorschriften der §§ 1758 BGB, 61 Abs. 2, 62 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes sowie durch den im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit geltenden Grundsatz der Nichtöffentlichkeit des Verfahrens Rechnung getragen.

Zu den Artikeln 21 bis 28:

Die Artikel 21 bis 28 des Übereinkommens enthalten neben den üblichen Schlußklauseln Bestimmungen über Wahlrechte der Vertragsparteien, die mehr als eine Art der Adoption kennen (Artikel 24), über die Einlegung von Vorbehalten (Artikel 25) und über Notifikationspflichten der Vertragsparteien. Artikel 24 hat für die Bundesrepublik Deutschland keine Bedeutung, da das deutsche Recht für die in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallende Adoption von Minderjährigen nur eine Adoptionsform kennt.

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, einen Vorbehalt nach Artikel 25 einzulegen (oben Teil I Nr. 4 der Denkschrift).

Anlage zur Denkschrift

(Übersetzung)

Erläuternder Bericht

I. Vorgeschichte

1. Auf Wunsch des Sozialausschusses und in Anbetracht der Empfehlung 292 (1961) der Beratenden Versammlung berief das Ministerkomitee des Europarats im April 1961 einen ad-hoc-Ausschuß von Rechts- und Sozialsachverständigen ein mit dem Auftrag, die Probleme im Zusammenhang mit der internationalen Adoption von Kindern zu prüfen.

2. Der Unterausschuß sollte dabei auch berücksichtigen, daß die Haager Konferenz für Internationales Privatrecht beabsichtigte, ein Übereinkommen über die Adoption von Kindern durch Personen auszuarbeiten, die nicht dieselbe Staatsangehörigkeit wie die Kinder haben oder in einem anderen Land wohnen.

3. Es stellte sich heraus, daß die Verpflanzung von Kindern innerhalb der Mitgliedstaaten des Europarats zu Adoptionszwecken, zumindest zur damaligen Zeit, nur einen geringen Teil der Fälle internationaler Adoptionen ausmachte, mit denen diese Staaten befaßt waren. Darum und weil die internationale Adoption nur ein besonderer Fall der Adoption im allgemeinen ist, kam der Unterausschuß zu der Schlußfolgerung, daß der beste Weg, angemessene Schutzmaßnahmen für die internationale Adoption von Kindern sicherzustellen, für den Europarat der wäre, sich mit der Adoption im allgemeinen zu befassen.

4. Der Unterausschuß empfahl deshalb die Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens.

   Insoweit gab es zwei denkbare Lösungen: entweder die Ausarbeitung eines Übereinkommens, mit dem einheitliche Vorschriften eingeführt werden, oder eines Übereinkommens, das ein Mindestmaß von wesentlichen Grundsätzen enthält, die jede Vertragspartei in Kraft setzen muß. Der Unterausschuß entschied sich für die zweite Lösung und stellte diese Grundsätze in einer Liste zusammen. Er arbeitete außerdem eine weitere Liste von Grundsätzen aus, die dem Übereinkommen hinzugefügt werden könnten, die die Vertragsparteien aber nach Belieben annehmen oder ablehnen könnten.

5. Das Ministerkomitee beauftragte sodann den Unterausschuß, ein Übereinkommen auszuarbeiten, das enthalten sollte:

   a) ein Mindestmaß von wesentlichen Grundsätzen für das Adoptionsverfahren, die in sein innerstaatliches Recht aufzunehmen sich jede Vertragspartei verpflichten würde; und

   b) eine Liste zusätzlicher Grundsätze, die die Vertragsparteien nach freiem Ermessen in Kraft setzen könnten.

   Das Ministerkomitee bat den Unterausschuß ferner, die besonderen Probleme der internationalen Adoption zu beachten.

6. Auf diesen Grundlagen hat der Unterausschuß einen Übereinkommensentwurf ausgearbeitet, der dem Sozialausschuß und dem europäischen Ausschuß für rechtliche Zusammenarbeit des Europarats vorgelegt wurde. Das Ministerkomitee billigte sodann den in dieser Veröffentlichung wiedergegebenen Wortlaut und legte das Übereinkommen am 24. April 1967 zur Unterzeichnung durch die Mitgliedstaaten des Europarats auf.

II. Allgemeine Erwägungen

7. In gewissem Sinne gibt es nur einen wesentlichen Grundsatz für eine gute Adoptionspraxis: Die Adoption muß dem Wohle des Kindes dienen, wie dies in Artikel 8 Abs. 1 des Übereinkommens festgestellt ist. Dieser Grundsatz drängt sich auf; seine Auswirkungen wären aber, für sich allein genommen, ungewiß. Daher entwickelt das Übereinkommen diesen Grundsatz im einzelnen, um ihn zu präzisieren und um seine Tragweite festzulegen.

8. Der Unterausschuß hat festgestellt, daß die Sozialsachverständigen im theoretischen Ansatz weitgehend übereinstimmen; er hat sich daher bemüht, die wichtigsten Merkmale auszuwählen, die in ein Übereinkommen aufgenommen werden und denen die Regierungen der Mitgliedstaaten am ehesten zustimmen können.

9. Es gibt einige Merkmale für ein gutes Adoptionsverfahren, die juristisch nicht faßbar sind. So wird z. B. allgemein für richtig gehalten, daß ein adoptiertes Kind schon frühzeitig von den Adoptionseltern erfahren sollte, daß es adoptiert worden ist; eine solche Übung kann jedoch nicht vorgeschrieben werden und ist daher vom Unterausschuß in dem Übereinkommen auch nicht behandelt worden.

10. Da die Adoption überdies mit anderen Rechtsbereichen zusammenhängt, z. B. mit der Vormundschaft, der elterlichen Sorge und dem Erbrecht, mußten die Tragweite der als verbindlich ausgewählten Grundsätze und ihre Definition sehr sorgfältig geprüft werden, um wesentliche Änderungen in anderen Rechtsbereichen zu vermeiden.

11. Der Unterausschuß hat seinem Auftrag gemäß den Problemen der internationalen Adoption besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Wenn auch nur die Artikel 11 und 14 die internationale Adoption förmlich behandeln, so wird das Übereinkommen als Ganzes doch einen gewissen Einfluß auf internationale Adoptionen haben.

III. Kommentar

Artikel 1

12. Die Maßnahmen, von denen in diesem Artikel die Rede ist, werden im allgemeinen in Form von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften getroffen. Die Rechtsvorschriften einer Vertragspartei gelten jedoch als den Bestimmungen des Übereinkommens angepaßt, wenn eine feststehende und ständige Übung zur Durchführung solcher Bestimmungen besteht. Unter dem im französischen Wortlaut benutzten Ausdruck „législation" (= Rechtsordnung) sind in dem ganzen Übereinkommen allgemein anwendbare Rechtsvorschriften einschließlich einer feststehenden und ständigen Übung zu verstehen.

Artikel 2

13. Der Ausdruck „in Erwägung zu ziehen" betrifft Teil III des Übereinkommens, in welchem die Grundsätze aufgeführt sind, bei denen es wünschenswert erscheint, daß sie in das nationale Recht aufgenommen werden, ohne daß die Vertragsparteien sich ausdrücklich dazu verpflichten.

Artikel 3

14. Da das Übereinkommen nur die gesetzliche Adoption betrifft, beschränkt dieser Artikel die Anwendung des Übereinkommens auf die Adoption von Rechts wegen im Gegensatz zur faktischen Adoption. In zahlreichen Rechtsordnungen gibt es nämlich eine Übertragung der elterlichen Verantwortlichkeit, die keine Adoption im eigentlichen Sinne begründet; diese Fälle behandelt das Übereinkommen nicht.

15. Da dies Übereinkommen den Schutz von Kindern, die adoptiert werden, bezweckt, schließt es natürlich Volljährige aus; von den Minderjährigen bleiben ferner auch diejenigen ausgeschlossen, die durch Eheschließung oder auf andere Art mündig geworden sind, sowie diejenigen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

    Einige Bestimmungen des Übereinkommens könnten schwerlich auf die Adoption von Jugendlichen über 18 Jahren Anwendung finden; diese Altersgrenze ist übrigens auch in dem Übereinkommen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht festgelegt.

Artikel 4

16. Dieser Artikel soll verhindern, daß ein Kind ohne staatliche Kontrolle durch Privatvertrag adoptiert wird, und gewährleisten, daß die Adoption dem Wohle des Kindes entspricht. Die zuständige Behörde ist für die Prüfung verantwortlich, daß alle erforderlichen Bedingungen erfüllt sind. Um klar zum Ausdruck zu bringen, daß die zuständige Behörde befugt ist, die Adoption zu bewilligen oder abzulehnen, ist der Ausdruck „ausgesprochen" benutzt worden.

17. Artikel 4 schließt nicht aus, daß es zwei zuständige Behörden gibt, von denen die eine die grundsätzlichen Erfordernisse und die andere die Formerfordernisse der Adoption prüft.

Artikel 5

18. In Absatz 1 dieses Artikels sind die Personen aufgeführt, deren Zustimmung eingeholt werden muß. Das Wort „mindestens" in dieser Bestimmung bedeutet, daß jede Vertragspartei auch die Zustimmung anderer Personen verlangen kann. Absatz 1 stellt auch fest, daß die Zustimmungen zu dem Zeitpunkt rechtsgültig sein müssen, in dem die zuständige Behörde die Adoption ausspricht, und daß sie sich auf eine bestimmte Adoption beziehen müssen; dabei kann jedoch die Identität des Annehmenden vor den leiblichen Eltern geheimgehalten werden. Es bestand Einverständnis darüber, daß diese Vorschrift einer Adoption nicht entgegensteht, die auf der Grundlage einer Zustimmung zustande kommt, derzufolge das Kind von Personen adoptiert werden kann, die durch eine amtliche Stelle oder eine amtlich ermächtigte Einrichtung auszuwählen sind. Diese Methode wird in einigen Ländern angewandt, um die Identität der Annehmenden vor den leiblichen Eltern geheimzuhalten.

19. Absatz 2 befaßt sich mit zwei unterschiedlichen Fällen, und zwar:

    a) dem Fall, daß Personen, deren Zustimmung verlangt wird, nicht ermittelt werden können oder nicht fähig sind, ihre Zustimmung zu geben;

    b) dem Fall, daß die betroffenen Personen ihre Zustimmung aus Gründen verweigern, die als rechtsmißbräuchlich angesehen werden können.

    Für beide Fälle bestimmt Absatz 2, daß das innerstaatliche Recht die Gründe vorsehen kann, aus denen die zuständige Behörde in Ausnahmefällen auf eine Zustimmung verzichten oder über die Verweigerung einer Zustimmung hinweggehen kann. Es versteht sich, daß diese Vorschrift die Möglichkeit offen läßt, jede Ausnahme auszuschließen.

20. Absatz 3 gibt den Vertragsparteien die Möglichkeit zu bestimmen, daß die Einwilligung eines Elternteils, dem die elterlichen Rechte entzogen wurden, nicht erforderlich ist. Dieser Absatz ist so gefaßt, daß auch der Fall berücksichtigt ist, in dem den leiblichen Eltern nach dem Gesetz bestimmte elterliche Rechte zwar entzogen werden können, ihnen aber das Recht belassen wird, der Adoption zuzustimmen.

21. Absatz 4 will vorzeitige Adoptionen vermeiden, zu denen Mütter auf Grund eines auf sie ausgeübten Drucks vor der Geburt des Kindes oder vor ihrer Genesung und Wiederherstellung ihres seelischen Gleichgewichts ihre Zustimmung geben.

22. Absatz 5 enthält eine Definition der Begriffe „Vater" und „Mutter" im Sinne des Artikels 5. Nach dieser Definition betrifft die in diesem Artikel vorgesehene Zustimmung nicht die leiblichen Eltern, wenn sie nach dem Gesetz nicht als „Vater" und „Mutter" gelten, insbesondere weil ihr Kind adoptiert worden ist.

Artikel 6

23. Dieser Artikel bezieht sich in der allgemein anerkannten Reihenfolge zunächst auf die Adoption durch Ehegatten und dann auf die Adoption durch eine Einzelperson. In einem Staat, in dem das Gesetz die Adoption nur durch Ehegatten zuläßt, braucht die Adoption durch eine Einzelperson nach Absatz 1 nicht eingeführt zu werden.

24. Wenn ein Kind durch Ehegatten adoptiert wird, kann die Adoption in den meisten Ländern nur durch die Ehegatten gemeinsam erfolgen; in einigen Ländern kann sie jedoch auch nacheinander erfolgen. Absatz 1 schließt eine nachfolgende Adoption durch einen anderen, der nicht der Ehegatte des ersten Annehmenden ist, aus.

25. Mit Absatz 2 soll verhindert werden, daß ein adoptiertes Kind zu mehr als einer Familie gehört. Somit können zwei annehmende Ehepaare nicht gleichzeitig die elterlichen Rechte über dasselbe Kind haben.

26. Eine Adoption kann auf verschiedene Arten beendet werden, z. B. durch Widerruf, durch erneute Adoption oder kraft Gesetzes.

Artikel 7

27. Nach diesem Artikel ist es dem nationalen Recht nicht untersagt, ein höheres Mindestalter als 21 Jahre für den Annehmenden vorzuschreiben. Das Mindestalter muß jedoch mit den Adoptionsgrundsätzen dieses Übereinkommens übereinstimmen und darf darum nicht über 35 Jahre liegen.

28. Auf das Erfordernis des Mindestalters kann jedoch verzichtet werden, wenn der Annehmende der Vater oder die Mutter des Kindes ist oder wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen. Solche Umstände liegen z. B. vor, wenn die Adoption durch Ehegatten auch dann gesetzlich zugelassen ist, wenn die Frau das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, jedoch nachweislich kein Kind empfangen kann.

Artikel 8

29. Im englischen Text ist das Wort „interest" an Stelle des Wortes „welfare" benutzt worden, um jedes Mißverständnis auszuschließen. Dem Wort „interest" im englischen Text und dem Wort „bien" im französischen Text des Übereinkommens ist jedoch die gleiche Bedeutung beizumessen.

Artikel 9

30. Nach Absatz 1 muß die zuständige Behörde Ermittlungen durchführen, bevor sie eine Adoption ausspricht.

Es wird jedoch näher bestimmt, daß diese Ermittlungen „sachdienlich" sein müssen. Das bedeutet, daß sie jedem Einzelfall anzupassen sind. Wenn z. B. eine Adoption innerhalb einer Familie erfolgt — wenn z. B. ein Onkel seine verwaisten Neffen adoptiert — brauchen nicht so eingehende Ermittlungen angestellt zu werden, wie bei einer Adoption durch Personen, die keine Verbindung zu den Kindern hatten.

31. Absatz 2 zählt eine Reihe von Umständen auf, die von der zuständigen Behörde zu berücksichtigen sind, bevor sie zu dem Ergebnis kommt, daß die beabsichtigte Adoption, wie in Artikel 8 Abs. 1 vorausgesetzt, dem Wohle des Kindes entspricht. Das Wort „namentlich" ist eingefügt worden, um aufzuzeigen, daß die Liste in Absatz 2 nicht erschöpfend ist. Die Persönlichkeit, der Gesundheitszustand und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Annehmenden, sein Familienleben, die Einrichtung seines Haushalts und seine Eignung, das Kind zu erziehen, werden an erster Stelle aufgezählt, weil das Familienleben, das dem angenommenen Kind geboten wird, der wichtigste Umstand ist. Alle in den Unterabsätzen a bis g aufgeführten Umstände sind jedoch gleichermaßen verbindlich, denn der Absatz will alle konkreten Fälle dekken; ein Irrtum oder eine schwerwiegende Unterlassung im Hinblick auf nur einen dieser Umstände könnte den Erfolg einer Adoption gefährden.

32. Unterabsatz d kann mit Artikel 17 in Zusammenhang gebracht werden, der eine Probezeit vorsieht. Da diese letztere in Teil III des Übereinkommens enthalten ist, ist sie nicht bindend; gleichwohl messen ihr die meisten Sozialsachverständigen erhebliche Bedeutung bei.

33. Unterabsatz e sieht eine Beschränkung bei den Ermittlungen über die Vergangenheit der Familie des Kindes, d. h. über seine Herkunft und seinen Personenstand vor. Denn das Recht mindestens eines Mitgliedstaates des Europarats verbietet die Preisgabe bestimmter diesbezüglicher Informationen.

34. Wenn das Kind alt genug ist, um eine eigene Einstellung zu der beabsichtigten Adoption zu haben, sollte ihr, wie in Unterabsatz f vorgesehen, selbstverständlich Rechnung getragen werden.

35. Bezüglich der Religion des Kindes und des Adoptierenden berücksichtigt Unterabsatz g durch Einfügung des Wortes „gegebenenfalls" den Fall, daß der Annehmende oder das Kind religiös nicht gebunden sind.

36. Absatz 3 betont, daß die Ermittlungen von Personen oder Stellen durchgeführt werden müssen, die in Adoptionsangelegenheiten wirklich sachkundig sind.

37. Absatz 4 ermächtigt die zuständige Behörde außerdem, von sich aus Ermittlungen, zumindest über bestimmte Punkte, durchzuführen oder sie auf anderem Wege als durch die übliche Erforschung der sozialen Gegebenheiten durchführen zu lassen, falls sie dies für sachdienlich hält.

Artikel 10

38. Hauptzweck dieses Artikels ist es zu gewährleisten, daß ein angenommenes Kind in jeder Hinsicht wie ein eheliches Kind des Annehmenden behandelt wird und daß alle Beziehungen zu seinen leiblichen Eltern abgebrochen werden.

39. In Absatz 1 sollen die Worte „alle Rechte" darauf hinweisen, daß der Absatz nicht auf eine einzelne Kategorie von Rechten und Pflichten, etwa auf persönliche im Gegensatz zu wirtschaftlichen Rechten und Pflichten, beschränkt ist.

40. In einem Mitgliedstaat sind die Rechte und Pflichten des Vaters eines ehelichen Kindes nicht die gleichen wie die der Mutter. Eine Einzelperson, die ein Kind adoptiert, übt je nach ihrem Geschlecht die Rechte und Pflichten eines Vaters oder einer Mutter aus. In einem anderen Land sind die Rechte und Pflichten der Mutter eines ehelichen Kindes davon abhängig, ob sie verheiratet oder verwitwet ist. Eine unverheiratete Frau, die ein Kind adoptiert, erwirbt die Rechte und Pflichten einer verwitweten Mutter. Der Artikel ist so gefaßt worden, daß er mit solchen Regelungen vereinbar ist.

41. Die zweite Hälfte des Absatzes 2 legt bestimmte finanzielle Verpflichtungen der leiblichen Eltern fest, die trotz der allgemeinen Vorschrift, daß die Bindungen zu den leiblichen Eltern abzubrechen sind, beibehalten werden können. Einige dieser Verpflichtungen sind nicht in allen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten bekannt.

42. Absatz 3 steht Vorschriften des innerstaatlichen Rechts nicht entgegen, wonach das angenommene Kind ohne weiteres den Familiennamen des Annehmenden erwirbt, stellt aber auch keine diesbezügliche absolute Regel auf. Denn in einigen Ländern kann die zuständige Behörde dem Kind aus besonderen Gründen gestatten, einen anderen Namen als den des Annehmenden zu führen; in anderen Ländern wiederum ist der Annehmende befugt, den Familiennamen des Kindes zu wählen. In einigen Ländern erhält das von einer Frau angenommene Kind nicht unbedingt deren Namen.

43. Absatz 4 trägt der Tatsache Rechnung, daß es in einigen Ländern zulässig ist, das Nutznießungsrecht des Annehmenden am Vermögen des adoptierten Kindes einzuschränken, damit die Annehmenden nicht die volle Verfügungsmacht über das Vermögen des angenommenen Kindes erwarten, wie dies bei den Eltern eines ehelich geborenen Kindes der Fall ist. Absatz 4 trägt dem Rechnung.

44. Absatz 5 enthält eine besondere Bestimmung auf dem Gebiet des Erbrechts; dieses ist weder in Artikel 10 Abs. 1 bis 4 noch in einer anderen Vorschrift des Übereinkommens behandelt. Zweck des Absatzes 5 ist es, eine Benachteiligung angenommener Kinder gegenüber ehelichen Kindern nach den allgemeinen Vorschriften über die Erbfolge zu vermeiden. In einigen Ländern erbt das angenommene Kind von seinen leiblichen Eltern. In einer Reihe von Ländern kann das angenommene Kind nicht nur vom Annehmenden, sondern auch von Familienangehörigen des Annehmenden erben. In anderen Ländern wiederum erbt das Kind nur von dem Annehmenden selbst. Absatz 5 behandelt nur das Erbrecht des angenommenen Kindes gegenüber dem Annehmenden, überläßt es aber jeder Vertragspartei vorzusehen, daß das Kind auch von den Familienangehörigen des Adoptierenden erbt oder auch seine Erbrechte in seiner leiblichen Familie behält. In einigen Ländern unterliegt die Erbfolge in landwirtschaftlichen Besitz einem Sonderrecht, nach dem auch eheliche Kinder untereinander nicht gleichgestellt sind. Absatz 5 schließt derartiges Sonderrecht nicht aus; denn obwohl ein Adoptivkind in diesem Fall einem ehelichen Kind gegenüber benachteiligt sein kann, könnte dies bei einem ehelichen Kind gleichermaßen der Fall sein.

Artikel 11

45. Absatz 1 steht innerstaatlichen Rechtsvorschriften nicht entgegen, die einen automatischen Erwerb der Staatsangehörigkeit vorsehen; er legt die Vertragsparteien aber auch nicht auf diesen Grundsatz fest.

Dieser Absatz ist nicht auf Adoptionen beschränkt, die in dem Land erfolgen, dessen Staatsangehöriger der Annehmende ist. Er findet keine Anwendung, wenn ein Kind von zwei Personen verschiedener Staatsangehörigkeit adoptiert wird.

46. Absatz 2 berücksichtigt die allgemeine Regel, daß Staatenlosigkeit nach Möglichkeit zu vermeiden ist, und auch die Tatsache, daß es selbstverständlich im Interesse des Kindes liegt, kein Staatenloser zu werden.

Artikel 12

47. Mit diesem Artikel sollen die drei häufigsten Adoptionshindernisse beseitigt werden:
    - Beschränkung der Zahl der Kinder, die von ein und demselben Adoptierenden adoptiert werden können;
    - Verbot für eine Person, ein Kind zu adoptieren, weil sie eheliche Kinder hat oder haben könnte;
    - Verbot für eine Person, ihr eigenes nichteheliches Kind zu adoptieren.

48. Die Fassung des Absatzes 3 trägt der Tatsache Rechnung, daß ein nichteheliches Kind in einigen Ländern bereits die gleiche Stellung einnimmt wie ein eheliches Kind, so daß die Adoption nicht als geeignet angesehen werden kann, seine Rechtsstellung zu verbessern.

49. Die Rechtsvorschriften einiger Länder verbieten einem Ordensangehörigen, ein Kind, namentlich sein eigenes Kind, zu adoptieren. Ein solches Verbot steht nicht im Gegensatz zu Artikel 12 Absatz 3, weil es nicht die Nichtehelichkeit des Kindes zum Ausgangspunkt nimmt, sondern bestimmte Personen schlechthin für unfähig erklärt, ein Kind zu adoptieren.

Artikel 13

50. Absatz 1 betont, daß die Aufhebung ein schwerwiegender Schritt ist und daß für sie daher im Gesetz und in der Praxis völlig eindeutige Garantien bestehen müssen. Es versteht sich überdies, daß dieser Absatz eine Vertragspartei in keiner Weise verpflichtet, die Aufhebung in ihrem innerstaatlichen Recht vorzusehen.

51. Absatz 2 schließt von der Anwendung des Artikels bestimmte Verfahren aus, die zwar einer Aufhebung gleichen, in Wirklichkeit aber keine solche sind.

Artikel 14

52. Diese ganz allgemein gefaßte Bestimmung kennzeichnet die Notwendigkeit einer echten Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der einzelnen Länder, wenn Auskünfte im Zusammenhang mit einer Adoption beschafft werden müssen.

Artikel 15

53. Dieser Artikel betont, daß jeder aus einer Adoption entstehende ungerechtfertigte Gewinn gesetzlich zu verbieten ist.

Artikel 16

54. Dieser Artikel gibt eine verbindliche Auslegung von Teil II des Übereinkommens: Dieser Teil ist kein vollständiges Gesetzbuch mit den besten Regelungen; somit bleibt es jeder Vertragspartei überlassen, über die in den Artikeln 4 bis 15 festgesetzte Untergrenze hinauszugehen.

Artikel 17

55. Wie bereits unter Punkt 32 dieses Berichts erwähnt, wird den Vertragsparteien empfohlen festzulegen, daß eine Adoption nur ausgesprochen werden darf, wenn das Kind für einen nicht näher bestimmten Zeitraum der Obhut des Annehmenden anvertraut war. Dieser Zeitraum sollte jedoch hinreichend lang bemessen sein, damit die zuständige Behörde sich ein Urteil über die Beziehungen bilden kann, die durch eine Adoption zwischen dem Annehmenden und dem Angenommenen begründet wurden.

Artikel 18

56. Dieser Artikel trägt der Tatsache Rechnung, daß Adoptionen in den meisten Ländern im allgemeinen nur durch Vermittlungsstellen, verschiedene private oder öffentliche Einrichtungen, Sozialbehörden usw. betrieben werden können. Wichtig ist deshalb, daß solche Personen oder Stellen gut unterrichtet, unterstützt und beaufsichtigt werden.

Artikel 19

57. Dieser Artikel ist in Verbindung mit Artikel 9 Abs. 3 zu lesen.

Artikel 20

58. Zweck dieses Artikels ist es, Schwierigkeiten zu vermeiden, die daraus entstehen können:
    - daß den leiblichen Eltern die Identität des Annehmenden bekannt ist;
    - daß das Adoptionsverfahren öffentlich ist oder Personenstandsurkunden in Adoptionsangelegenheiten der Öffentlichkeit zugänglich sind.

Artikel 21, 22 und 23

59. Diese Artikel stimmen mit den vom Ministerkomitee des Europarats angenommenen Musterschlußvorschriften überein.

60. Artikel 22 Abs. 1, wonach ein offenes Übereinkommen vorgesehen ist, wurde besonders im Blick auf Mitgliedstaaten der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht eingefügt, die nicht Mitglieder des Europarats sind.

Artikel 24

61. Dieser Artikel betrifft die Staaten, deren Rechtsordnungen mehrere Adoptionsformen kennen. Aus diesem Artikel ergibt sich, daß alle Vorschriften des Übereinkommens zumindest auf eine dieser Formen Anwendung finden müssen, wobei die Vorbehalte zu berücksichtigen sind, die nach Artikel 25 gemacht werden können. Bezüglich der anderen Adoptionsformen können Ausnahmen geschaffen werden, indem die Anwendung des Artikels 10 Abs. 1 bis 4 und des Artikels 12 Abs. 2 und 3 ausgeschlossen wird. Da die zulässigen Ausnahmen auf diese Vorschriften beschränkt sind, darf die Anwendung sonstiger Bestimmungen des Übereinkommens nur auf Grund von Vorbehalten nach Artikel 25 des Übereinkommens ausgeschlossen werden.

Artikel 25

62. Nach diesem Artikel können die Vertragsparteien Vorbehalte machen, müssen sich jedoch auf zwei Vorbehalte beschränken. Der Artikel bestimmt ferner, daß Vorbehalte allgemeiner Art unzulässig sind. Eine weitere Beschränkung hinsichtlich der Zahl folgt daraus, daß jeder Vorbehalt sich nur auf eine Vorschrift beziehen darf. Vorschriften und Absätze stimmen allerdings nicht immer überein. Einige Vorschriften

ergeben sich erst zusammen aus verschiedenen Absätzen, während einige Absätze zwei oder mehrere Vorschriften enthalten. So müßte z. B. eine Vertragspartei zu Artikel 5 Abs. 1, der mindestens drei Vorschriften enthält, drei Vorbehalte machen, wenn sie diese drei Vorschriften ausschließen wollte, wohingegen ein einziger Vorbehalt genügt hätte, wenn nicht festgelegt worden wäre, daß jeder Vorbehalt sich nur auf einen Absatz beziehen darf. Daraus ergibt sich, daß ein allgemeiner Vorbehalt im Sinne dieses Übereinkommens ein Vorbehalt wäre, der sich schlechthin auf einen Artikel oder gegebenenfalls auf einen Absatz bezieht, wenn der Text, zu dem der Vorbehalt gemacht wird, mehr als eine Vorschrift enthält. Um klar herauszustellen, daß der Zweck des Übereinkommens nur dann voll und ganz erreicht wird, wenn alle Grundsätze, die es aufstellt, in allen Mitgliedstaaten des Europarats anerkannt werden, sind die Vorbehalte zeitlich begrenzt worden: jeder Vorbehalt gilt nur für fünf Jahre. Da es jedoch vorkommen kann, daß eine Vertragspartei nicht in der Lage ist, einen Vorbehalt innerhalb einer bestimmten Frist zurückzuziehen, wurde vorgesehen, daß die Vorbehalte alle fünf Jahre erneuert werden können.

Artikel 26, 27 und 28

63. Diese Artikel entsprechen den vom Ministerkomitee des Europarats angenommenen Musterschlußbestimmungen.

Bn 912179 12.79